

BRIGITTE HOTZ

Die Konstanzer Domkirche nach 1378

Aspekte einer gespaltenen Potestas ecclesiae

1. Vorausgeschicktes Abstract

Ausgangspunkt des Beitrags bildet das Große Abendländische Schisma, in dessen Folge sich weite Teile Europas in unterschiedliche Obödienzen aufspalteten: Es nahm 1378 seinen Anfang, als nahezu dasselbe Kardinalskolleg innerhalb weniger Monate in Italien zunächst Urban VI. (1378–1389) erhob und danach Clemens VII. (1378–1394) – der sich indes nicht in Rom durchsetzen konnte, sondern nach Avignon auswich. Nachdem diese beiden Konkurrenten um den Petrusstuhl 1389 bzw. 1394 verstorben waren, fand die Spaltung der Kirchengspitze vertiefende Fortsetzung durch beidseitig vollzogene Nachfolgerwahlen. Nach und nach wurden zwei regelrechte Papstlinien ausgebildet (Urban VI., Bonifaz IX. [1389–1404], Innozenz VII. [1404–1406], Gregor XII. [1406–1415] ↔ Clemens VII., Benedikt XIII. [1394–1422/23]) sowie ab 1409 noch eine vom Pisanum herrührende dritte Linie (↔ Alexander V. [1409–1410], Johannes XXIII. [1410–1419]). Erst 1417 wurde mit der Wahl Martins V. (1417–1431) auf dem Konstanzer Konzil ein breites Fundament für die Überwindung des Abendländischen Schismas geschaffen.

Zu ihm stehen Konstanzer Stuhlschismen in phänomenologischem Bezug: Während des mit harten Mitteln ausgetragenen Konflikts um die Petrusnachfolge ist auch an der Konstanzer Domkirche eine Serie konkurrierender Bischöfe zu verzeichnen. Möglicherweise noch am Ende der langjährigen Amtszeit Heinrichs von Brandis (1357–1383) angebahnt, erfasste sie ab 1384 dessen Nachfolger Nikolaus von Riesenburg (1384–1387/88), Mangold von Brandis (1384–1385), Heinrich Bayler (1387–1407/09), Burkhard von Hengen (1387/88–1398), Marquard von Randeck (1398–1406) und Albrecht Blarer (1407–1410). Diese sechs Bischöfe entfachten einen nahezu ununterbrochenen Stuhlstreit; dabei sahen sich Nikolaus von Riesenburg mit zwei und Heinrich Bayler – er die meiste Zeit als Administrator – mit vier aufeinander folgenden Konkurrenten konfrontiert.

Rechtsförmlich herbeigeführt wurden diese Konstanzer Bischofsschismen nur teilweise durch domkapitulare Wahl (archetypische ›Returns‹ zwiespältiger, meist päpstlich beschiedener Wahlen bis zur Mitte des 14. Jhs. zeichnet bereits der Vorreferent Andreas Bihrer im Rückgriff auf seine Dissertation zum damals – etwa durch Grafenfraktion und Klingenbergsparthei – polarisierten Bischofshof nach). Immer aber war päpstliche Provision oder Transferierung als Erhebungsmodus daran beteiligt, da von allen sechs betroffenen Bischöfen zur jeweiligen Begründung ihrer episkopalen Potestas über kurz oder lang die apostolische Auctoritas bemüht wurde. Diese war indes aus Sicht Mangolds von Brandis und Heinrich Baylers in Avignon angesiedelt, für die anderen Stuhlinhaber in Rom. Denn auch die widerstreitenden Bischöfe entstammten gegensätzlichen Obödienzlagern oder begaben sich darin: Ohne dass das Abendländische Schisma ausschlaggebend für das Aufkommen Konstanzer Stuhlstreitigkeiten sein musste, begünstigte bzw. überlagerte es

deren Entstehung und Entwicklung. Die Folge davon war eine dychotome Linienbildung unter den genannten Bischöfen entlang der römischen bzw. avignonesischen Obödienz.

Der Dualismus an der Spitze der Amtskirche reduplizierte sich also an deren Basis im Bodenseeraum, wo er auch unterhalb der episkopalen Ebene zur Verdoppelung kirchlicher Strukturen führte: Konkurrierende Bischöfe erhoben jeweils eigene Offiziale bzw. Generalvikare aus den Reihen des Domkapitels. Sie griffen ferner auf Weihbischöfe zurück, die von gegnerischen Päpsten ernannt worden waren. Hinzu traten im Bistum in persona präsenste bzw. von außen wirksame kardinalistische Legaten oder Nuntien, die Schismapäpste ins Reich entsandt hatten. Zudem strömten stellensuchende Kleriker beider Observanzen auf das Domkapitel ein. Dadurch pflanzte sich die ursprünglich horizontale Spaltung auf vertikalen Ebenen zunehmend fort – dementsprechend splittete sich konkurrenzbedingt auch die *Potestas ecclesiae* weiter auf. Parallel dazu suchten die gegensätzlichen Obödienzlager auf der Sprach- wie Handlungsebene, einander massiv zu delegitimieren und inkriminieren. Zugleich beabsichtigten sie, durch Konzessionen und Konversionen den jeweils eigenen Raum des Gehorsams spürbar zu vergrößern.

Nach diesem dichten Abstract nun zum eigentlichen Beitrag – der sich in zwei Hauptteile gliedert: Ereignisgeschichtlich einleitend, ist der erste Part chronologisch aufgebaut, während sich der längere zweite Teil an einer Reihe heuristischer Sachaspekte orientiert. Dem anschließenden Kurzausblick folgt noch ein Anhang mit textbegleitenden Listen oder Schaubildern (*Nr. A–B*) zu den hier interessierenden Papst- und Bischofsschismen sowie deren tiefgreifender Prolongation. Dabei werden über die im Zentrum der Ausführungen stehende Konstanzer Domkirche hinaus, die selbstredend in das umliegende Bistum ausstrahlte, gelegentliche Seitenblicke auch auf Nachbardiözesen geworfen.

2. Vergleichende Chronologien

2.1 *Abendländisches Papstschisma*

Im kirchengeschichtlichen Schwellenjahr 1378 hob mit der um wenige Monate zeitversetzten Doppelwahl Urbans VI. (Bartolomeo Prignano) in Rom und Clemens' VII. (Robert von Genf) in Fondi das Große Abendländische Schisma an. Während sich der erstgewählte Pontifex am Wahlort etablierte, begab sich der zweitgewählte nach Avignon – an die vormalige Langzeitresidenz des Papsttums. Im Ringen um Anerkennung als *Summus pontifex* schufen sich die beiden gegnerischen Päpste innereuropäische Obödienzbereiche. Das Deutsche Reich etwa schloss sich unter der Leitung König Wenzels (1376–1400) und rheinischer Kurfürsten, die sich 1379 zum sog. Urbansbund formiert hatten, mehrheitlich dem römischen Papst an. Einen proavignonesischen Sonderweg schlug dagegen im Südwesten zuvorderst Herzog Leopold III. (1365–1386) als habsburgischer Landesfürst ein, der darin mit Frankreich übereinging¹.

1 Zu Schismabeginn und Obödienzdivergenzen vgl. Brigitte HOTZ, Der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas als Chance offensiver landesherrlicher Kirchenpolitik. Motive der Parteinahme Herzog Leopolds III. von Österreich für Clemens VII., in: *Francia* 37, 2010, 353–374, hier: 353–355. – DIES., Ein in Vergessenheit geratener Supplikenrotulus der Stadt Zürich aus der Frühzeit Clemens' VII. Nachträge zum Repertorium Germanicum, in: *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag*, hg. v. Brigitte FLUG, Michael MATTHEUS u. Andreas REHBERG (*Geschichtliche Landeskunde* 59), Stuttgart 2005, 389–415, hier: 389f.

Nach dem Tod beider Kontrahenten um den Petrusstuhl wurden jeweils Nachfolger gewählt und schließlich 1409 auf dem Konzil von Pisa ein dritter Pontifex, dem alsbald ein anderer nachfolgte. Diese mehrfache Kirchenspaltung mit sukzessiven Päpsten römischer, avignonesischer oder pisanischer Linie wurde erst auf dem Konzil von Konstanz 1417 mit der Wahl Martins V. weitgehend beigelegt²: In der ersten Liste (*Nr. A.1*) des angekündigten Anhangs sind die rivalisierenden Einzelpäpste nach Linien geordnet einander gegenübergestellt. Uns interessieren hier vorderhand die beiden linken Spalten und die Zeit vor dem Pisanum. Denn bis dahin waren auch mehrere Konstanzer Bischöfe in vergleichbare Konkurrenz zueinander geraten – wie die zweite spaltenförmige Übersicht (*Nr. A.2*) im Appendix veranschaulicht.

2.2 Konstanzer Bischofschismen

Der zu Beginn des Papstschismas kraft päpstlicher Provision bereits seit über zwei Jahrzehnten amtierende Konstanzer Bischof Heinrich von Brandis starb im November 1383. Es ist nicht auszuschließen, dass ihn seine gegenüber Clementisten jahrelang geübte Nachsicht, zuletzt wohl auch ein indirektes Bekenntnis zum avignonesischen Schismapapst kurz vor dem Tod selbst in Bedrängnis gebracht hatten³: Womöglich noch zu Lebzeiten des Altbischofs, jedenfalls vor einem domkapitularen Wahlakt ernannte der römische Schismapapst Urban VI. auf Betreiben König Wenzels dessen Kanzleileiter⁴ Nikolaus von Riesenburg zum Bischof von Konstanz. Das Domkapitel, das nach Heinrichs Tod sowohl Urbanisten als auch Clementisten in sich vereinte, wollte indes nicht auf sein traditionelles Wahlrecht verzichten: Eine obödienzübergreifende Mehrheit erhob im Januar 1384 den Bischofsneffen Mangold von Brandis, seit kurzem Abtselekt der Reiche-

2 Zu Papstlinien und Schismaendestappen vgl. DIES., Gebaute Memoria in Schismazeiten (1378–1455). Papstgrabmäler im Zeichen von Konkurrenz, in: Formen mittelalterlicher Kommunikation. Beiträge der Sommeruniversität 2013 des Deutschen Historischen Instituts Paris, hg. v. Ralf LÜTZELSCHWAB (Discussions 10), Tl. 1, Punkt 1–3 mit Schismapapsten-Synopse in Taf. 1 (erscheint 2015 unter: <http://www.dhi-paris.fr/de/home/online-publicationen/discussions.html> [Stand: 7. November 2014]).

3 Wegen zunehmender Duldung von Parteigängern Avignons am Bischofshof oder im Bistum und letztlich mittelbarer Anerkennung Clemens' VII. könnte dem Altbischof Amtsentzug gedroht haben. Vgl. Brigitte HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrngemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (VuF Sonderbd. 49), Ostfildern 2005, 408–411, 414f.

4 Nikolaus von Riesenburg, Propst in Kemberg bzw. Bonn, war als Protonotar wie auch Ratgeber schon früh in die prorömische Obödienzoption der Luxemburger eingebunden gewesen. So hatte er als *prepositus Bunnensis alias Camericensis* mehrere 1378 vor Clemens' VII. Wahl nach Prag ergangene Kardinalsschreiben zur Erhebung Urbans VI. wie Approbation Wenzels verwahrt, die bereits Kaiser Karl IV. (1355–1378) als Argument für den erstgewählten Papst nutzte; außerdem als *Nicolaus Camericensis prepositus* 1379 Wenzels Urbansbund-Urkunden mehrfach ausgefertigt: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abt. I (DRTA.ÄR 1), hg. v. Julius WEIZSÄCKER, München 1867, 232–240, Nr. 129f. – Franz BLIEMETZRIEDER, Der Briefwechsel der Kardinäle mit Kaiser Karl IV. betreffend die Approbation Wenzels als Römischen Königs (Sommer 1378), in: SMGB 29, 1908, 120–140, hier: 129, Anm. 2. – Vgl. zu den Schreiben ebd., 130f., 133f. – Zu Nikolaus' Vorfunktionen HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 411 mit Anm. 8. – Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen (HelvSac I/2), redig. v. Brigitte DEGLER-SPENGLER, Basel u. a. 1993, 323f.

nau, zum Stuhlnachfolger. Das genaue Verhalten der ausschließlich von Nichtclementisten gebildeten Minderheitsfraktion bleibt dagegen etwas verschwommen⁵.

In diese durch päpstliche Provision und kapitulare Wahl gegebene Stuhlkonzurrenz griff die Stadt Konstanz im Juni 1384 entscheidend ein, indem sie Nikolaus huldigend einholte. Mangold hatte bis dahin in der Obödienzfrage eine Unentschlossenheit erkennen lassen, die der Heterogenität seines Wählerkreises entsprach. Erst nach Einzug des Urbanisten Nikolaus schloss er sich, gleichsam in Herzog Leopolds III. Sog, Clemens VII. an – von dem er sich im Oktober 1384 den Bischofsstuhl übertragen ließ. Danach zerbröckelte sein Rückhalt im Domkapitel zusehends. Notgedrungen an kleinere Hochstiftsorte ausgewichen, starb Mangold im November 1385, keine zwei Jahre nach seiner Wahl, in Kaiserstuhl: seinem persönlichen Gegenhof zu Konstanz⁶.

Mithin hatte die Spaltung an der Spitze der Amtskirche 1384 eine Entsprechung in einem Konstanzer Stuhlschisma gezeitigt – das seinerseits alsbald Fortsetzung finden sollte: Auf Mangold folgte mit Heinrich Bayler – einem Konstanzer Domkanoniker, der Robert von Genf bereits in dessen Kardinalszeiten als Kommensal gedient hatte⁷ – ein Engvertrauter dieses aus dem Reich herrührenden Schismapapstes. Denn Bayler hatte nach Clemens' Rückkehr aus Italien als dessen Familiar, Kaplan, Kubikular wie auch Rotulikompositor und Urkundenregistrator eine steile Kurienkarriere genommen, außerdem in Avignon sein festes Domizil aufgeschlagen. Somit stand er buchstäblich an Clemens' Seite, als ihn sein Dienstherr im März 1387 mit dem Konstanzer Stuhl providierte. Die Bischofspromotion war vom vorländischen Herzogs- wie französischen Königshof, wohin Bayler zuvor als Nuntius und Diplomat beordert worden war, lanciert worden. Doch er selbst hatte sich zunächst zögerlich gezeigt. Daher waren zwischen seiner Provision und dem Tod Mangolds 16 Monate verstrichen⁸.

Mit dieser zweiten Bischofspromotion durch Clemens VII. hob also der Konstanzer Stuhlstreit erneut an. Keine zwei Monate später erklärte Nikolaus von Riesenburg ge-

5 Zu den Hauptbeteiligten am Bischofsschisma vgl. Thomas KREUTZER, *Verblichener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter* (VKBW.B 168), Stuttgart 2008, 288–290. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 410–419.

6 Vgl. zu Mangolds Hinwendung nach Avignon und zur prekären Gesamtlage KREUTZER, *Glanz* (wie Anm. 5), 290–292, 294. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 359, 419–428. – Zur feierlichen Einholung Konstanzer Neubischöfe durch die Kommune zuletzt Helmut MAURER, *Die Stadt Konstanz und das Konzil*, in: *Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters*, Essaybd., hg. v. Karl-Heinz BRAUN, Mathias HERWEG, Hans W. HUBERT u. a., Darmstadt 2013, 151–156, hier: 151, 153.

7 Bayler begegnete bereits in einer Papsturkunde von 1374 als Familiar und Tischgefährte Roberts von Genf, der Ansprüche auf eine umstrittene Brixener Domherrenpfünde aufgegeben hatte, damit sein Vertrauter surrogiert werden konnte. Damals war Bayler schon Expektant am Heimatdomstift Konstanz, wo er vor Schismabeginn präbendiert wurde: Grégoire XI (1370–1378). *Lettres communes*, bearb. v. Anne Marie HAYEZ, Janine MATHIEU u. Marie-France Yv, Nr. 33900; lizenzgebundener Zugang: *Ut per litteras apostolicas* (<http://apps.brepolis.net.proxy.nationallizenzen.de/litpa/Search.aspx> [Stand: 18. April 2014]). – Vgl. zur karriererelevanten Urkunde Philippe GENEQUAND, *Une politique pontificale en temps de crise. Clément VII d'Avignon et les premières années du Grand Schisme d'Occident (1378–1394)* (Bibliotheca Helvetica Romana 35), Basel 2013, 105, 108. – Zur Konstanzer Befründung HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 254, 257, 261f., 305f., 310f., 313, 321f. u. 444f. Übersicht Nr. 10.1 sowie Biographie Nr. 11.1, 462f.

8 Zu Baylers kurialer Karriere und heimatbezogener Bischofserhebung vgl. GENEQUAND, *Politique* (wie Anm. 7), 105, 109–111. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 358, 361f., 372f., 412, 414, 427f. u. Biographie Nr. 11.1, 461, 463f., 472–476 sowie 483–485 Übersichten. – DIES., *Ausbruch* (wie Anm. 1), 363–366 u. 373f. Übersichten Nr. B.1–2, C.

genüber dem Domkapitel seinen Verzicht, um sich von Urban VI. auf den böhmischen Bischofsstuhl Olmütz transferieren zu lassen. Die daraufhin im Mai 1387 vom Konstanzer Domkapitel abgehaltene Bischofswahl ergab ein einhelliges Votum zugunsten des langjährigen Dompropstes Burkhard von Hewen, damals ein überzeugter Urbanist⁹. Da sich jedoch Nikolaus' Stuhlwechsel verzögerte, erhielt Burkhard erst ein Jahr nach seiner Wahl die von Urban VI. erbetene Provision. Bis dahin hatten sich beide Prälaten durch eine Stellvertreterlösung einvernehmlich in die bischöfliche Potestas geteilt – wobei Nikolaus erneut mithilfe des römischen Schismapapstes zugleich Burkhard als Dompropst ›beerben‹ sollte¹⁰.

Infolge dieser zweiten Bischofspromotion seitens Urbans VI. wurde der Stuhlkonflikt also fortgesetzt. Nunmehr standen sich die vorherigen Kapitelskollegen Heinrich Bayler und Burkhard von Hewen als rivalisierende Konstanzer Bischöfe gegenüber: beide unter Berufung auf die – freilich gesplante – Auctoritas apostolica. Zwar ließ sich Heinrich Bayler sechs Wochen später von Clemens VII. an die Spitze des kuriennäheren Doppelbistums Valence-Die versetzen. Doch drei weitere Wochen darauf wurde er im Juli 1388 von seinem Dienstherrn zum Konstanzer Administrator auf Lebenszeit erhoben. Dadurch wurden seine Ansprüche auf den in Kommenda überlassenen Bischofssitz und dessen Einkünfte aus der Diözese, wo sich Bayler beliebig vertreten lassen konnte, dauerhaft konserviert. Daran wie an der Konkurrenz zu Burkhard änderte auch Baylers im Mai 1390 erfolgte Transferierung von Valence-Die auf den südfranzösischen Bischofsstuhl Alet nichts¹¹.

Vielmehr hielt Bayler seine Ansprüche über den Tod Clemens' VII. hinaus auch unter dessen Nachfolger Benedikt XIII. aufrecht: unter Wahrung seines Kurialenstatus. Um 1400 verlegte er seine Residenz von Avignon nach Alet, wo er erst 1420/21 sterben sollte – von Benedikt noch rechtzeitig zur freien Beichtvaterwahl befugt. Zuvor hatte er aus beiden Standorten Urkunden und Schreiben an Empfänger der Konstanzer Diözese gerichtet, bis er sich 1407/09 resigniert aus dem Administratortamt zurückzog. Während er auch damals in engem Kontakt mit Paris und den Valois stand, als deren Rat er zeitweilig fungierte, ist seine Präsenz am Konstanzer Bischofssitz in der Gesamtzeit als Bischof bzw. Administrator nicht belegt; ebenso wenig im arrondierenden Bistum, wo sich Bayler durch verschiedene ›Platzhalter‹ repräsentieren ließ. Seine Stellvertreter errichteten wiederum eigene und mit Konstanz konkurrierende Administrationszentren, zuvorderst im breisgauischen Freiburg¹².

9 Burkhard verdankte Dompropstei und -kanonikat Benefizialgratien Urbans V. (1362–1370) bzw. Clemens' VI. (1342–1352). Nach einer Position der Mitte zu Schismabeginn wird ab 1383/84 seine wachsende Hinwendung zu Rom greifbar. Mit dem Bruder und Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen als beharrlichem Parteigänger Avignons liefert seine Hegaufamilie zugleich ein Beispiel innerfamiliärer obödienzpolitischer Zerrissenheit habsburgnaher Adelskreise im Reichssüden. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 154, 212f., 295, 298f., 321f., 326, 328, 363–365, 418, 420 Anm. 23, 437 u. 443 Übersicht Nr. 10.1 sowie Biographie Nr. 11.6, 518–524, 529.

10 Konkret sah der schrittweise Übergang von Nikolaus als Bischof bzw. Administrator auf Burkhard als Generalvikar und Pfleger bzw. Bischof für ersteren 1387/88 das Nachrücken in Burkhard's Dompropstei wie auch -kanonikat vor. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 358f., 418, 428f. u. Biographie Nr. 11.6, 522, 530f.

11 Zu den Konkurrenz verlängernden Transferierungen und Kommendaregelungen vgl. GENEQUAND, Politique (wie Anm. 7), 112. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 362, 366 sowie Biographie Nr. 11.1, 465, 468–470 u. 483 Übersicht.

12 Vgl. GENEQUAND, Politique (wie Anm. 7), 113. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 359, 366, 409 Anm. 3, 413, 428 u. Biographie Nr. 11.1, 461, 466, 471, 475f. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 330–333.

Über den 1398 verstorbenen Burkhard von Hewen hinaus sahen sich – unter Ausklammerung des 10-Tage-Elekten Friedrich von Nellenburg (1398) – am Konstanzer Bischofssitz noch zwei andere Stuhlinhaber mit Bayler als Administrator konfrontiert: Marquard von Randeck und Albrecht Blarer. Letzterer hatte zuvor dem Konstanzer Domkapitel als Propst vorgestanden; sein als Papstreferendar und Generalkollektor durch ausgeprägte Kuriennähe hervorstechender Vorgänger – ursprünglich Mitglied des Nachbardomstifts Augsburg – dem Bistum Minden. An beider Bischofserhebung waren wiederum 1398 mit Bonifaz IX. und 1407 mit Gregor XII. zwei weitere römische Schismapäpste beteiligt gewesen¹³.

Somit hatten sämtliche sechs Bischöfe, welche in die jahrzehntelange Stuhlreitserie verstrickt waren, auf einen der gegnerischen Schismapäpste rekurriert. Das heißt aber auch: Sie alle stützten ihre Stuhlsprüche auf einen *Summus pontifex*, dessen höchste *Potestas ecclesiae* nicht ungeteilt war. Daher konnte auch die jeweils eigene bischöfliche Amtsgewalt keine gesamtheitliche sein. Damit schließt der chronologisch einleitende Hauptteil. Kommen wir nun zu phänomenologischen Auswirkungen der auf papaler wie episkopaler Ebene gespaltenen *Potestas ecclesiae* – die zunächst einmal eine weitere Verdoppelung kirchlicher Strukturen zur Folge hatte.

3. Heuristische Sachaspekte

3.1 Amtskonkurrenzen und Doppelstrukturen

Die dargelegte Doppelbeanspruchung des Konstanzer Bischofsstuhles verlängerte sich ihrerseits mehrfach nach unten infolge unterschiedlicher Vertretungsfunktionen. Die Prolongation lässt sich zunächst an Parallelbesetzungen von Offizialat wie Generalvikariat verfolgen, deren Inhaber in der Regel vom Bischof den Konstanzer Domherrenreihen entnommen wurden.

So standen sich in der Richterfunktion ab 1384 Franz Murer und Hartmann von Bubenberg gegenüber: der eine damals zur römischen, der andere zur avignonesischen Obödienz gehörig und von Nikolaus von Riesenburg bzw. dessen Gegner Mangold von Brandis berufen. Im Auftrag derselben widerstreitenden Bischöfe konkurrierten als Generalvikare sodann Heinrich Goldast und Nikolaus Schnell miteinander: Diese sich vertikal fortpflanzenden Konkurrenzen sind im Anhang (*Nr. B.1*) – ausgehend vom zweifachen Kirchenhaupt – zu einem schematischen Schaubild kondensiert. Überdies übernahm Bischof Burkhard sowohl den Offizial Franz Murer als auch den Generalvikar Heinrich Goldast von seinem Stuhlvorgänger Nikolaus. Analog ›ererbte‹ Heinrich Bayler Mangolds Offizial Hartmann von Bubenberg, den er auch als Generalvikar einsetzte, vornehmlich in Freiburg. Hartmann wiederum war, ähnlich seinem Vorgesetzten Bayler, in seiner Klerikerkarriere bereits vor 1378 von Kardinal Robert von Genf wie weiteren Mitgliedern des Grafenhauses protegiert worden – und rückte selbst spätestens 1390 zu einem Familiaren Clemens' VII. auf¹⁴.

13 Vgl. zu Wahl, Transferierung oder Provision wie Vorämtern Friedrich von Nellenburgs, Marquard von Randecks und Albrecht Blarers Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 336–343. – Zu ersterem auch Hotz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.6, 532.

14 Von diesen gegnerischen Stellvertretern der Konstanzer Stuhlkontrahenten war Murer zu Urban VI. konvertiert, dem neben Goldast zugleich auch Schnell anhing. Vgl. Hotz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 358–361, 372, 399 mit Anm. 2, 413, 421, 424, 427f. u. Biographie Nr. 11.2, 486–492, Biographie Nr. 11.4, 503–507, Biographie Nr. 11.14, 606–609, Biographie Nr. 11.18, 638–640, 642f.

Sonstige Einzelheiten zu diesen Bischofsvertretern können den ausführlichen Biographien meiner Dissertation entnommen werden. Doch sei hier noch der grundsätzliche Hinweis erlaubt, dass sich vordergründig in den Datierungen von Urkunden konkurrierender Bischöfe, Offiziale oder Generalvikare (wie etwa auch in korporativ ausgestellten Litterae bzw. Notariatsinstrumenten) die tief gespaltene *Potestas ecclesiae* in Jahreszusätzen abbilden konnte: Die eine Seite bediente sich der Pontifikatsjahre der römischen, die andere der Amtsjahre der avignonesischen Schismapäpste.

Neben eigenständig ernannten Generalvikaren und Offizialen standen den Konstanzer Ordinarien noch andere Stellvertreter zur Verfügung: etwa Weihbischöfe, die gewöhnlich erst von einem Papst auf ein entlegenes Titularbistum berufen und dann von einem oder mehreren Ortsbischöfen für Pontifikalhandlungen eingesetzt wurden. Nahezu zwangsläufig reproduzierten sich daher auch auf dieser Zwischenstufe der kirchlichen Amtshierarchie auf höherer Ebene bestehende Konkurrenzen.

Zum Titularbischof von Castoria (bei Theben) erhob beispielsweise Urban VI. 1383 Jakob von Hewen, Clemens VII. wiederum Hermann von Klingenberg. Ab 1389/92 wetteiferten beide Kleriker als Weihbischöfe im Bistum Konstanz etwa um die Erteilung von Altarweihen und Ablässen miteinander – wozu der eine von seinem Verwandten Bischof Burkhard von Hewen herangezogen wurde und der andere von dessen Stuhlgegner Heinrich Bayler¹⁵. Auch diese progressive Konkurrenz ist im Anhang (*Nr. B.2*) beispielhaft als Grafik visualisiert.

Wie die gegnerischen Konstanzer Bischöfe konnten indessen auch die Kontrahenten um den Petrusstuhl auf eigene Stellvertreter zurückgreifen. Dazu zählten zuvorderst kraft apostolischer Autorität amtierende Legaten oder Nuntien, die durch persönliche Präsenz in partibus die ferne päpstliche *Potestas* verkörperten. Ausgestattet mit umfangreichen Kompetenzen fungierten sie gleichsam als Alter Ego ihrer rivalisierenden Auftraggeber: Gleich zu Schismabeginn übernahmen diese Rolle der Altkardinal Guillaume d'Agrefeuille (1367–1401) für Clemens VII. und für Urban VI. der Neukardinal Pileo da Prata (1378–1400) – deren kompetitive Papstvertretung gleichfalls im Anhang (*Nr. B.3*) grafisch exemplifiziert ist.

Beide Kardinäle begaben sich 1378 längerfristig ins Reich – mit stark divergierendem Itinerar: Guillaume, der eine Westroute über proclémentistische Stationen wie Paris und Metz gewählt hatte, blieb zwar im Unterschied zu seinem Rivalen ein Vordringen an den Prager Herrscherhof ebenso verwehrt wie zu einer der iterativen Reichsversammlungen. Doch ab 1380 hielt sich der französische Kardinal jahrelang mithilfe Leopolds III. im breisgauischen Freiburg auf; von dort führten ihn mehrere Abstecher auch nach Schaffhausen, einem weiteren habsburgischen Vorposten. Zweifellos war also Clemens' Legat regional leicht für Bittsteller erreichbar: Während seines ständigen Aufenthalts im Bistum Konstanz ließ sich zuvorderst eine Reihe von Klöstern – darunter etwa St. Blasien und St. Märgen – Inkorporationen, Privilegien oder andere Vergünstigungen verbriefen¹⁶.

15 Parallel war Burkhard's Vertreter in pontificalibus auch für das Nachbarbistum Basel tätig: *Regesta episcoporum Constantiensium*. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. III, bearb. v. Karl RIEDER, Innsbruck 1913ff. (künftig: REC III), 14 Nr. 6838, 16 Nr. 6849, 17 Nr. 6856, 57 Nr. 7206, 59 Nr. 7228. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 466, Biographie Nr. 11.6, 520, 531. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 510.

16 Zu Guillaumes Aktivitäten in Konkurrenz zu Pileo vgl. GENEQUAND, Politique (wie Anm. 7), 109, 445. – HOTZ, Ausbruch (wie Anm. 1), 354f., 363–367 und 373f. Übersichten Nr. B.1–2. – DIES., Stellenvergabe (wie Anm. 3), 409–411 mit Anm. 4, 420–422 mit Anm. 22f., 427. – Ferner die Synthese eines Tagungsvortrags ders. (s. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3976> [Stand: 18. April 2014]) von Heribert MÜLLER, Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität

Derweil traten auch Konstanzer Bürger an Guillaume heran. Davon zeugt als Überlieferungszufall eine 1382 in Schaffhausen ausgestellte Legatenurkunde für Hermann Sünchinger und seine Frau Adelheid, worin Ablass in Todesstunde und freie Beichtigerwahl gewährt wurden. Möglicherweise war der wohl einer Konstanzer Notarsfamilie zugehörige Empfänger selbst als Notar am Bischofshof tätig¹⁷. In dessen Umfeld wandten sich jedenfalls auch einzelne Domkanoniker an Guillaume in der Absicht, den eigenen Benefizienbestand zu erweitern – wie ein ähnlicher Zufallsfund zeigt: 1383/84 erwirkte der standfeste Clementist Johannes von Randegg gleichenorts vom Kardinallegaten die Provision mit Propstei und Pfründe des Kollegiatstiftes Embrach¹⁸.

Umgekehrt hatte der römische Gegenspieler Pileo auf seiner Ostroute über Wien, Hauptresidenz des urbanistischen Herzogs Albrecht III. (1365–1395)¹⁹, die Diözese Konstanz gewissermaßen links liegen gelassen²⁰. Deren Domherrenkolleg scheint zwar – im Unterschied etwa zum Nachbarkapitel in Augsburg²¹ – nicht zum breitgestreuten Petentenkreis des Nuntius gehört zu haben, doch sind Pileo unterbreitete Anliegen, der eben auch auf schismabezogenen Reichstreffen an Zentralorten aufgesucht werden konnte, anderer Bittsteller des Bodenseebistums durchaus bekannt. So ließ sich 1379 auf einem Frankfurter ›Reichstag‹ der Rektor der breisgauischen Pfarrkirche Eichstetten deren Besitz bestätigen²². Und nachdem der Nuntius das Reich schon wieder verlassen hatte, richtete der Abt von St. Gallen 1383 von Konstanz aus eine Supplik an Pileo, dem er zuvor

im Mittelalter. Zusammenfassung der Tagung, in: Harald MÜLLER, Brigitte HOTZ (Hg.), Gegenpápste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Köln/Weimar/Wien 2012, 411–421, hier: 415f.

17 Die als Bucheinbandmaterial verwertete Urkunde ist fragmentarisch überkommen: Ludwig-Maximilians-Universität München, Kartei der Professur für Historische Grundwissenschaften/Urkunden und Handschriftenfragmente Nr. 172; Abb./Regest: Monasterium.net (<http://monasterium.net/mom/DE-LMUHGW/Urkunden/172/charter> [Stand: 9. Dezember 2014]). Der anscheinend namensgleiche, wenn nicht mit dem Petenten identische Notar Hermann Schwellgrübel alias Sünchinger war Großonkel des Konzilschronisten Ulrich Richenthal; beider Väter waren in Konstanz als Kuriennotar bzw. Stadtschreiber tätig. Vgl. Peter-Johannes SCHULER, Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520 (VKBW.B 90 und 99), Stuttgart 1987, Textbd. 414–416 Nr. 1216f., Registerbd. 260 Stammtaf. 17.

18 Auch diese Kardinalsurkunde endete als Einbandmakulatur, weshalb zentrale Textpartien fehlen: StA Zürich, W 44 AL 19. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 413, 424, Biographie Nr. 11.16, 618–626, 628f., Anm. 47 u. 78 sowie 630f. Übersicht.

19 Zu den gegensätzlichen Obödienzen der ihrerseits konkurrierenden Herzogsbrüder Leopold III. und Albrecht III. vgl. HOTZ, Ausbruch (wie Anm. 1), 353f.

20 Abweichend von gängigen Kardinalsindulgenzen stellte Pileo in Wien 1379 einer Marienkappelle eine ungewöhnliche Urkunde zur Konfirmation aller vorherigen Sammel- oder Einzelablässe aus: Stadt und Landesarchiv Wien, Hauptarchiv/Urkunden Nr. 958; Abb./Regest: Monasterium.net (<http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-WStLA/HAUrK/958/charter?q=Pileus> [Stand: 18. April 2014]). – Vgl. Alexander SEIBOLD, Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit (ADipl Beih. 8), Köln/Weimar/Wien 2001, 89f. mit Anm. 631.

21 1379 ließ sich das dortige Domstift an einem einzigen Tag die Inkorporation von 14 Pfarreien in einer Urkundenserie des Nuntius bekräftigen, kurz darauf auch den Tausch von Patronatsrechten mit dem Ortsbischof: MonBoica, Bd. XXXIII/2, München 1841, 527–532, Nr. 462–469.

22 Keinen Monat später gab Bischof Heinrich von Brandis eine Abschrift der Kardinalsurkunde: Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, Bd. II, bearb. v. Alexander CARTELLIERI, Innsbruck 1905 (künftig: REC II), 436f., Nr. 6548, Nr. 6551. – In Frankfurt gewährte Pileo etwa auch dem Augsburger Moritzstift die Unierung dreier Pfarrkirchen: Paolo STACUL, Il cardinale Pileo da Prata (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 19), Rom 1957, Anhang 2, 334, Nr. 405.

einen Servitienbetrag ausgehändigt hatte. Dafür sollte ihm der Kardinal eine Eingangsbestätigung der Kammer Urbans VI. zukommen lassen²³. Bereits 1381 hatte Pileo wiederum auf einem Nürnberger ›Reichstag‹ der Bitte des Klosters Pfäfers im Nachbarbistum Chur entsprochen, die vormals vom Konstanzer Bischof Ulrich Pfefferhard (1345–1351) mit Zustimmung des Domkapitels bewilligte Inkorporation einer Pfarrei der Diözese Konstanz zu bestätigen²⁴.

Mithin reduplizierte sich der Widerstreit der beiden ersten Schismapäpste also auch im Wettstreit zweier ins Reich beordeter Kardinäle. Doch nicht allein von konkurrierenden Päpsten berufene Legaten und Nuntien oder Weihbischöfe stellten Verbindungsglieder zwischen dem zweigeteilten Zentrum und der gespaltenen Peripherie dar. Schnittstellen konnten auch die Offiziale der Bischöfe oder andere Mitglieder des Domkapitels bilden – wenn sie etwa mit der Exekution des dispositiven Gehalts von Papsturkunden vor Ort betraut wurden.

Davon erfahren wir beispielsweise aus einem Kopialbuch Konstanzer Provenienz: Demnach wurde 1383/84 ein Mandat Urbans VI. zur Abstellung von Wucherpraktiken, die ein Hohenberger Graf zur Anzeige gebracht hatte, an Burkhard von Hewen als Dompropst gerichtet²⁵. Und 1385 wurde der romgefällige Offizial Franz Murer im Dienst von Bischof Nikolaus mit der Umsetzung einer Expektanzenurkunde beauftragt, die ein Kanoniker des Zürcher Großmünsters von Urban VI. erwirkt hatte. Auch sein clementistisches Gegenüber, der Offizial Hartmann von Bubenberg, sollte 1390 ein Benefizialmandat zur Ausführung bringen. Diese Papsturkunde war durch den Stuhladministrator Heinrich Bayler wie die Kollegiatstifte Beromünster, Zofingen und Schönenwerd gemeinsam in Avignon betrieben worden, um die Erlangung von Stiftspründen nachträglich zu regulieren²⁶. Zusammengenommen vermitteln diese beiden Exekutionsaufträge an konkurrierende Offiziale – deren Rivalität auch als Adressaten päpstlicher Mandate sich in einem weiteren beispielhaften Schaubild (*Nr. B.4*) des Anhangs spiegelt – einen Eindruck zum einen von der obödienzpolitischen Zerrissenheit der Stiftslandschaft der heutigen Nordschweiz; zum anderen von den sich netzartig im Bistum verdichtenden Doppelstrukturen.

Die horizontale Spaltung an der Spitze der Gesamtkirche wirkte sich unterdessen an der Konstanzer Bischofskirche vertikal noch tiefer aus. Mit der Parallelexistenz zweier Päpste entstanden nämlich auch Konkurrenzen en masse um Domkapitelsstellen: angefangen bei 20 einfachen Kanonikaten und zehn zusätzlichen Archidiakonaten bis hinauf zu Dekanat und Propstei als höchsten von vier leitenden Personaten oder Dignitäten. Für diesen Benefizienpool konnten die widerstreitenden Päpste pfründensuchenden Kleri-

23 Chartularium Sangallense, Bd. X, bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER u. Stefan SONDEREGGER, St. Gallen 2007, 119f., Nr. 5948; Volltext auch: Monasterium.net (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/CSGX/1383_II_16/charter?q=pileus [Stand: 18. April 2014]).

24 Klosterarchiv Einsiedeln, O.D.1; Abb./Regest: Monasterium.net (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/CH-KAE/Urkunden/KAE_Urkunde_Nr_528/charter?_lang=deu&q=M%C3%A4nnedorf [Stand: 18. April 2014]).

25 Der Eintrag im Kopial- und Formelbuch des Konstanzer Stadtschreibers Nikolaus Schultheiß – einem für die Schismazeit reichhaltigen, doch noch kritischer Gesamtedition harrenden Quellenfundus – enthält lediglich Urbans' VI. sechstes Pontifikatsjahr als Datumsangabe: Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLA) 67/1491 fol. 40. – Vgl. Horz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.6, 520, 529, 533.

26 Clemens' VII. Mandat datierte von 1389, wurde aber erst 1390 expediert. Vgl. Horz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 465f., Biographie Nr. 11.2, 488–491 u. 494f. Übersicht, Biographie Nr. 11.14, 609f.

kern jeweils Expektanzen, Provisionen, Konfirmationen oder Surrogationen gewähren – auch schon vor dem Anheben der Konstanzer Bischofsschismen.

So ist allein im Pontifikat Clemens' VII. für den domkapitularen Stellenbestand von mindestens 40 bewilligten Benefizialgratien auszugehen²⁷. Die Vergleichszahlen für Urban VI. lagen möglicherweise etwas niedriger, sind aber kaum mehr zu eruieren. Denn die Suppliken- und Urkundenregister dieses römischen Schismapapstes sind im Unterschied zu relativ geschlossen überkommenen Quellenserien seines Gegners in Avignon weitestgehend verloren. Gleichwohl lässt der Rückblick auf die rege vorschismatische Stellennachfrage beim avignonesischen Papsttum²⁸ auf eine hohe Dunkelziffer für Urbans VI. Pontifikat schließen – jenseits anderweitig belegbarer Einzelexpektanten oder -provisen römischer Couleur.

Gewiss also stürmten Kleriker beider Obödienzseiten mit päpstlichen Benefizialgratien auf das Konstanzer Domkapitel ein. Im gut dokumentierten avignonesischen Lager befand sich darunter z. B. 1379/80 der Domkanoniksexpektant Heinrich von Randegg. Dieser Angehörige des oben als Petent gegenüber Guillaume vorgestellten Domkapitulars Johannes von Randegg hegte zusätzliche Dignitätsambitionen. Und das aufgefächer- te Stelleninteresse seiner klerikerreichen Adelsfamilie, die stramm habsburgisch-clemen- tistisch positioniert war, richtete sich wiederholt auch auf das Augsburger Domstift²⁹. Dieselbe Observanz befolgte damals der weitere Domkanoniksexpektant Johannes Schwellgrübel genannt Sünchinger aus der bereits gestreiften Konstanzer Notarsfamilie mit wohl ähnlichen Affinitäten zum besagten Kardinallegaten. Über Konstanz hinaus galt sein späteres Augenmerk etwa auch einer Pfründe am benachbarten Churer Domstift³⁰.

27 Die Stellennachfrage in diesem Schismapontifikat zeitigte multiple Eingaben aus leopoldini- schem Umfeld und exzessive Rückdatierungspraktiken. Vgl. Hotz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 399–407 u. 454–458 Übersicht Nr. 10.5.

28 Für Konstanzer Domkanoniksexpektanzen sind zwischen 1316 und 1378 rund 100 Interes- senten namhaft zu machen; für andere Stellenarten oder Gratiantypen, bei denen die Nachfrage naturgemäß niedriger lag, ca. 15 bzw. 20. Vgl. Hotz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 381, 388f., 391–393 u. 449–453 Übersicht Nr. 10.4. – Zur avignonesischen Gesamtperiode auch Jörg ERDMANN, »Quod est in actis, non est in mundo«. Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhun- derts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113), Tübingen 2006, 223–227 mit Diagrammen in Abb. 51–52. – Zur päpstlichen Stellenvergabe speziell im zweiten Säkulumsviertel ferner Andreas BIHRER, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005, 317–319, 324f.

29 Fünf Säkulargeistliche der Hegaufamilie, der ferner Heinrich von Randegg als Schaffhausener Vogt wie leopoldinischer Laienrat und Kuriendiplomate angehörte, brachten es bis 1385 auf über 25 Bittschriften, die tw. von Clemens VII. gezielt auf 1378 rückdatiert wurden. Vgl. Hotz, Aus- bruch (wie Anm. 1), 356–359 mit Anm. 17, 27 u. 34 sowie 369f., 372f. Übersichten Nr. A.1, A. 3. – Dies., Stellenvergabe (wie Anm. 3), 413, 419, 420f. Anm. 23, 424 u. 455–457 Übersicht Nr. 10.5 sowie Biographie Nr. 11.16, 618–626 u. 630f. Übersicht, Biographie Nr. 12.4, 698–705.

30 Johannes Schwellgrübel erwirkte von Clemens VII. drei Benefizialurkunden. Seine durch einen leopoldinischen Hofbeamten befürwortete Konstanzer Expektanz mit fiktivem Vorzugsdatum von 1378 wurde 1380 ausgestellt und sollte vom damaligen Konstanzer Offizial, dem Domherrn Johan- nes Molhardi, exekutiert werden. Die Churer Supplik datierte von 1385 – und befand sich auf einem Rotulus, den Heinrich Bayler selbst an der avignonesischen Kurie kompiliert hatte; er sollte außer- dem als Bischof von Alet die erst 1390 dazu ergangene Urkunde mit ausführen: Archivio Segreto Vaticano (künftig: ASV), Registra Supplicationum (künftig: RS), 51 fol. 66r, 60 fol. 30v, 68 fol. 142r, Registra Avinionensia (künftig: RA) 206 fol. 304r–305r, 223 fol. 384r–v, 242 fol. 148v–149r. – Vgl. zur Konstanzer Expektanz und ihrem Exekutionsauftrag Hotz, Ausbruch (wie Anm. 1), 359 u. 372 Übersicht Nr. A.3. – Dies., Stellenvergabe (wie Anm. 3), 455 Übersicht Nr. 10.5 sowie Biogra-

Wiederum auf Urbans VI. Gegenseite haben wir beispielhaft bereits Nikolaus von Riesenburg 1388 als Dompropsteiinteressenten kennengelernt.

Überdies wandten sich nicht wenige Domstiftsmitglieder mit eigenen komplementären Stellenanliegen an den einen oder anderen Schismapapst. Dabei suchten einige auch Profit aus ihrer persönlichen Obödienzooption zu schlagen, um andersgesinnte Kapitelskollegen im Ringen um ein einträgliches Zusatzamt auszustechen³¹. Wie wir gesehen haben, wurden selbst die ihrerseits zur Gewährung von Benefizienwünschen des Niederklerus befugten Kardinallegaten oder -nuntien partiell aus den Domherrenreihen heraus angegangen.

Der bereits vor 1378 feststellbare Wettlauf um domkapitulare Pfründen und Ämter oder auch nachgeordnete Kollegiatstiftstellen wurde also während der Konkurrenz um die Petrusnachfolge noch gewaltig verstärkt, wenn nicht regelrecht multipliziert. Zugleich konnte das fortschreitende Papstschisma in seiner reziproken Verlängerung zum Konstanzer Bischofsschisma einzelne Domkanoniker geradewegs in die Isolation führen: Aus der Fernsicht des Administrators Heinrich Bayler bildete im Jahr 1400 sein langjähriger Platzhalter in Freiburg, der mehrfach genannte Hartmann von Bubenberg, das *totum capitulum Constantiensis ecclesie* – ein quasi einköpfiges Dom-→Kapitel³² avignonesischer Couleur³². Im Grunde also hatte sich dieser Kanoniker damals von der romorientierten Domherrengemeinschaft in Konstanz abgespalten.

Die bisherigen Beobachtungen lassen sich einstweilen bündeln: Der Dualismus zwischen den Päpsten wie den Bischöfen setzte sich immer weiter nach unten fort. Und die dadurch bedingten Doppelstrukturen fächerten sich zunehmend auf – beides auf Kosten einer in sich geschlossenen Potestas ecclesiae. Kommen wir nun zum Aspekt semantischer Wechselwirkungen.

3.2 Sprachregelungen und Delegitimierungen

In der sprachlichen Einkleidung des jeweiligen Konkurrenten zeigte sich der Stilus curiae wortgewaltig-brachial wie auch auf beiden Seiten kanonistisch begründet: Urban VI. blieb aus clementistischer Sicht ein *intrusus*, der den Petrusstuhl *sine canonico titulo occupat*. Umgekehrt war Clemens VII. als *scismaticus* und *hereticus* aus urbanistischer Perspektive ein *antipapa*. Daher stand beiden anstelle des Papstnamens auch nur ihr Zivildname zu: *Bartholomeus* bzw. *Robertus*³³.

phie Nr. 11.13, 598f. u. 604 Übersicht. – Zur Person SCHULER, Notare (wie Anm. 17), Textbd. 416 Nr. 1218, Registerbd. 260 Stammtaf. 17.

31 Beispielsweise bemühten sich 1378/79 die zwei Domkanoniker Johannes von Steinegg und Rudolf Tettkover, einander mithilfe von Urban VI. bzw. Clemens VII. wegen eines Archidiaconats zu übervorteilen. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.19, 646–649, Biographie Nr. 11.20, 656f., 659f.

32 Auf diese Formulierung verstand sich Bayler in einer in Alet mit Zustimmung des Domherrn Hartmann ausgefertigten, Kapitelskonsens suggerierenden Inkorporationsurkunde für das Kloster Tennenbach: REC III 21 Nr. 6887. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 466, Biographie Nr. 11.2, 488.

33 Die Begriffe wurden 1378 einerseits in eine enzyklische Ungültigkeitserklärung der Wahl Urbans VI. durch die dissidenten Kardinäle eingeführt, gestützt auf das Argument einer rechtswidrigen Wahlimpression durch die Bevölkerung; andererseits in Absetzungsprozesse Urbans VI. gegen gewisse Altkardinäle als Schismaverursachern, darunter Clemens VII. selbst als Robert von Genf: *Annales ecclesiastici*, Bd. XXVI, hg. v. Caesar BARONIUS bzw. Odoricus RAYNALDUS, überarb. v. Augustinus THEINER, Bar-le-Duc u. a. 1880, 316–318, Nr. 48–50, 342–346, Nr. 103–111.

Der wechselseitig deligitimierende Sprachgebrauch der gegnerischen Päpste wurde sodann von deren Parteigängern nicht nur zur Bezeichnung des abgelehnten Pontifex übernommen, sondern ebenso deklassierend auf untere Stufen der Kirchenhierarchie des Gegenlagers übertragen; beispielsweise auf Bischöfe, die ihren eigenen Amtsanspruch auf den »falschen« Papst gründeten. Davon zeugen vatikanische wie lokale Quellen.

Urban VI. galt etwa Mangold von Brandis 1385 nicht als Papst, sondern als *sceleratus Bartholomeus*. Als ruchlos-verbrecherischem Kleriker stand ihm keinerlei Berechtigung zur obersten kirchlichen Amtsgewalt zu. Folglich konnte auch Mangolds eigener Kontrahent Nikolaus von Riesenburg nur irregulär – nämlich gleichfalls via *intrusio* – auf den Konstanzer Bischofsstuhl gelangt sein. Auf der Sprachebene war somit Nikolaus jeglicher bischöflichen Potestas »entkleidet«. Zudem verhöhnte ihn Mangold in Anspielung auf ein vorheriges niedrigeres Kirchenamt als *prepositellus*: als unscheinbares »Pröpstchen«³⁴. In sich logisch war es daher ferner, wenn Nikolaus als *filius iniquitatis* in Heinrich Baylers bzw. Clemens' VII. Augen 1387 den Konstanzer Stuhl *pretextu litterarum dicti Bartholomei nititur dampnabiliter occupare* – oder auch sein »okkupatorischer« Nachfolger Burkhard in Avignon als »Intrusus« galt³⁵.

Und wenn umgekehrt Burkhard von Hewen frühestens 1389 Clemens VII. als *Robertus antipapa* apostrophierte, befließigte er sich bewusst der an der Kurie der römischen Schismapäpste gängigen Sprachregelung: Aus deren wie des Bischofs Sicht befanden sich die Anhänger Avignons allesamt im Ungehorsam und Irrtum – *inobedientia* bzw. *errores* –, daher außerhalb des *gremium* der *apostolica sedis* wie der *fides catholica*. Folglich waren auch sie, wie es etwa Burkhard's Offizial Franz Murer ausdrückte, *scismatici* und *heretici* in einem³⁶. Derart häretisiert und stigmatisiert, war also das gesamte gegnerische Obödienzlager – dessen Erweiterung durch das Pisanum wiederum Gregor XII. 1410 mit konsequent deklassierenden Termini bedachte³⁷ – in höchstem Maße diskreditiert.

Neudeutsch gwendet, mögen diese sprachlichen Schlaglichter des päpstlichen bzw. bischöflichen Kanzleistils vielleicht an »Hassrhetorik« denken lassen. Unabhängig davon zeichnet sich in den gestreiften Wortfeldern jedenfalls ab, dass die gegnerischen Päpste oder konkurrierenden Bischöfe einander nicht nachstanden in der gegenseitigen Delegitimierung qua Titulatur. Doch blieb es nicht bei reinen Verbalinjurien. Die Sprachbilder zogen vielmehr multiple Strafpraktiken nach sich gegenüber dem – obödienzbezogen – schlichtweg »Anderen«.

34 Die Terminologie, die zugleich Nikolaus' eigene Unterfertigungen von Königsurkunden zu konterkarieren scheint, findet sich in einer Supplik Mangolds an Clemens VII.: ASV RS 67 fol. 107v. – Vgl. HÖTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 426.

35 Die Zitate rühren aus einer Urkunde Clemens' zugunsten Baylers und wurden tw. in einem zweiten Stück aufgegriffen: ASV RA 247 fol. 411r, 251 fol. 425v–426r. – Vgl. HÖTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 413f. u. Biographie Nr. 11.1, 463–465.

36 Die Diktionen sind in datenlosen Abschriften zweier Bischofs- bzw. Offizialsurkunden, die sich auf Urban VI. oder Bonifaz IX. beziehen, im Schultheißschen Kopialbuch überliefert: GLA 67/1491 fol. 77a, 92a–93.

37 Dieser römische Schismapapst betitelte per Kanzleiregel das Pisaner Konzil – das ihn selbst für abgesetzt erklärt hatte – als *conciliabulum* von *anticardinales*. Für Clemens VII. und Benedikt XIII. wie für Alexander V. und Johannes XXIII., die sich ihren Papstnamen *ausu sacrilego* »anmaßten«, verwandte er konsekutiv den jeweils bürgerlichen Namen. Und Clemens VII. als deren Erstgewählter wie -verstorbener stellte er unumwunden einer *damnate memorie* anheim: *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hg. v. Emil v. OTTENTHAL, Innsbruck 1888, 88f. Nr. 16; Volltext auch: *Regule domini Gregorii pape duodecimi*, hg. v. Andreas MEYER, Nr. 17 (<http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/gregor12.pdf> [Stand: 18. April 2014]).

3.3 Exklusionen und Inkriminierungen

Beginnen wir das Repressionsspektrum mit Interdikt und Exkommunikation. Bereits vor 1378 inflationär zur Exklusion von Geistlichen oder Laien von kirchlicher Messe wie gesellschaftlichem Umgang eingesetzt, wurden diese Strafmaßnahmen ab Schismabeginn auch bei obödienzbezogener Dissidenz maßlos angewandt.

Über das vorderösterreichische Freiburg – auf lange Sicht die avignonergebene ›Bastion‹ schlechthin im Bistum Konstanz – wurde das Interdikt erstmals von Urban VI. verhängt; und im Gegenzug 1380 von Clemens VII. wieder aufgehoben. Noch 1405 waren Freiburger exkommuniziert, weshalb auch dem nahen Breisach oder etwa Basel bei Kontakt mit ihnen Interdikt drohte³⁸. Das gleichfalls im Breisgau gelegene Kenzingen wurde 1386 von Bischof Nikolaus wegen Inschutznahme von Clementisten mit den Kirchenstrafen belegt. Zuvor war 1379 die Konstanzer Domkirche selbst bei einem internen Konflikt zwischen zwei Kanonikern entgegengesetzter Obödienz römischerseits mit Interdikt überzogen worden; schließlich auch die Stadt wegen der Präsenz von Clementisten – waren doch 1384 an Mangolds Bischofswahl eben auch domkapitulare Anhänger Avignons beteiligt gewesen³⁹.

Aus einer anderen Gruppe clementistischer Kleriker ragte der vorbenannte Weihbischof Hermann von Klingenberg seinerseits als *iniquitatis filius* heraus, als sich um 1392/94 Franz Murer als Offizial römischer Observanz zum Einschreiten rüstete: Der ›Sohn der Unrechtmäßigkeit‹ sollte mit den übrigen ›Schismatikern‹ am Betreten einer bistumsinternen Pfarrkirche gehindert und von der Messe ausgeschlossen werden – sonst drohten dem zuständigen Pleban Exkommunikation und seinem Sprengel Interdikt⁴⁰.

Kommen wir nun zu härteren Kirchenstrafen, die davon Betroffene empfindlicher, wenn nicht existenziell treffen sollten. Dazu gehörte zweifellos die Privation – sollten doch über dieses Strafmittel Kleriker von ihren kirchlichen Benefizien, Einkünften und Gemeinschaften abgeschnitten werden. Vor 1378 nur selten an der Domkirche betrieben oder angedroht, wurden Privationsverfahren alsdann gezielt gegen ›Andersgläubige‹ angestoßen.

So suchte 1379 ein clementistischer Domherr einen damals urbanistisch gesinnten Kapitelskollegen mittels Privation aus einem Archidiaconat zu drängen – der sich danach jedoch selbst Avignon zuwandte⁴¹. Und 1382 richtete sich eine von Clementisten initiierte Verdrängungswelle gegen gleich drei ›römischgläubige‹ Konstanzer Domkanoniker. Aus diesem bürgerlich-schwäbischen Domherrentrio stach Johannes Perger hervor: weniger wegen seiner Herkunft aus der Nachbardiözese Augsburg, sondern als langjähriger Ex-

38 REC II 439 Nr. 6566, III 25 Nr. 6917, 6921, 137 Nr. 7896.

39 Die Interdizierung der Domkirche hatte Johannes von Steinegg im gestreiften Archidiaconatsstreit mit Rudolf Tettikover erwirkt, die Kirchenstrafe gegen die Kommune möglicherweise Bischof Nikolaus initiiert. Vgl. Horz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 423–425 u. Biographie Nr. 11.19, 648, Biographie Nr. 11.20, 659.

40 Die bereits angeführte Abschrift der Offizialsurkunde bietet, abgesehen von einem irrigen Weihbischofsvornamen, weder Datum noch Ausstellernamen, weshalb hier Grunddaten des Stücks auch anhand von Murers und Hermanns Amtszeiten rekonstruiert sind: GLA 67/1491 fol. 77a. – Vgl. Horz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.14, 609. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 510.

41 Der Obödienzwechsler war Johannes von Steinegg, sein zeitweiliger Widersacher der gleichfalls bereits begegnende Rudolf Tettikover aus einer damals avignonbezogenen Konstanzer Patrizierfamilie. Vgl. Horz, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 363f., 413 sowie Biographie Nr. 11.19, 646–649 u. 652 Übersicht, Biographie Nr. 11.20, 653–657, 659f. u. 667f. Übersicht.

Familiar des römischen Kardinals Francesco Tebaldeschi (1368–1378), der bis zu seinem Tod an Urbans VI. Seite gestanden hatte⁴². Ex post betrachtet, sollte zwar der konzertierte Privationsvorstoß gegen die drei urbanentreuen Domherren ›versanden‹. Doch dessen konnten sich die Betroffenen selbst damals keineswegs sicher sein.

Ein weiteres clementistisches Privierungsvorhaben galt 1388 sodann der Dompropstei, die Burkhard von Hewen entzogen und einem anderen Adeligen übertragen werden sollte. Burkhard war nicht grundlos an der avignonesischen Kurie als notorischer Urbanist inkriminiert worden – wo auch er als *filius iniquitatis* verschrien wurde. Hatte er doch den Papsthof in Italien durch den Abt von St. Gallen über seine verlässliche urbanistische Gesinnung ins Bild setzen lassen, um die päpstliche ›Approbation‹ seiner rechtsförmlich kassierten Konstanzer Bischofswahl zu beschleunigen⁴³. Und während Urban VI. unter Verständigung mit Burkhard⁴⁴ alsbald die Dompropstei dem resignierenden Vorgängerbischof Nikolaus erfolgreich antrug, blieb auch diese von Clemens VII. verfügte Privation wirkungslos.

Schließlich blieben Stellenentzugsverfahren keine reine ›Chefsache‹. Vielmehr teilte sich Clemens VII. mit Guillaume d'Aigrefeuille wie auch Heinrich Bayler in die Potestas, gegen Urbanisten Privationen zu verhängen: Entsprechende Befugnisse hatte der avignonesische Schismapapst 1378 dem Kardinallegaten und 1387 dem Bischof übertragen, der sie seinerseits an einen Stellvertreter delegieren konnte. Und unter den verschiedentlich begegnenden Exekutoren von Privationsurkunden befand sich erneut der Offizial Hartmann von Bubenberg: 1388/89 wurde er von Clemens mit zwei Ausführungsmandaten betraut, die sich gegen einen Pfarrektor und einen Stiftskanoniker im Bistum Konstanz bzw. Basel richteten⁴⁵.

Hinter dem entschlossen-offensiven Vorgehen auf clementistischer Seite stand das römische Lager nicht zurück: Ämterentzug wegen *adhesionem antipape* wurde von Urban VI. per benefizialsachlichen Kanzleiregeln zur stehenden Rechtsfigur erklärt; und etwa auf Anhänger Clemens' VII. in Gebieten Herzog Leopolds III. bis zu dessen Tod 1386 strikt angewandt⁴⁶. Seinen eigenen Parteigängern eröffnete dieser Schismapapst da-

42 Johannes Perger, auch Kubikular des ihn protegierenden Kardinals und Benefiziat an St. Peter in Rom, wollte zudem an seinem Heimatdomstift Augsburg präbendiert werden, wozu er 1378 von Urban VI. eine Expektanz erwirkt hatte. Die anderen zwei angefeindeten Domherren waren Dietrich Last und Johannes Mochenwang, der außerdem eine Parallelprivation seiner Propstei und Pfründe am Zurzacher Kollegiatstift befürchten musste. Initiiert wurden die gleichzeitigen Vorstöße durch Wolfram Münch, Ulrich von Torberg und Albert Peck. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 328, 331f., 355, 371f., 405, 407, 413, 417, 419 u. 456 Übersicht Nr. 10.5 sowie Biographie Nr. 11.9., 556, 559, 563, Biographie Nr. 11.12, 583–586, Biographie Nr. 11.15, 613–617.

43 Die durch Friedrich von Nellenburg, einem Namensvetter des eingangs erwähnten 10-Tage-Elekten, verfolgte Privation galt auch Burkhard's Domkanonikat; an der Ausführung der von Clemens VII. erwirkten Urkunde sollte wiederum der Abt von St. Blasien mitwirken: ASV RA 254 fol. 138r–v. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 405 u. 456f. Übersicht Nr. 10.5 sowie Biographie Nr. 11.6, 520, 522, 530f. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 336.

44 Neben dem Dompropst wurde mit dem oben als Generalvikar vorgestellten Heinrich Goldast, der 1387 zum Domdekan avancierte, noch der zweite maßgebliche Dignitär angefeindet: im Besitz einer Pfarrei, die ihm damals ein Anhänger Clemens' VII. zum eigenen Vorteil entziehen lassen wollte. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.4, 503, 506.

45 Das eine Mandat Clemens' VII. an Hartmann datierte von 1379, wurde aber erst 1388 expediert. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 409 Anm. 4 sowie Biographie Nr. 11.1, 464 u. 483 Übersicht, Biographie Nr. 11.2, 488f., 491 u. 494f. Übersicht.

46 Die Neuausgabe derart privierter Benefizien erhob Urban VI. 1380 zugleich zum päpstlichen Reservat: *Regulae cancellariae* (wie Anm. 37), 49f. Nr. 13, 14 Anm. g, 54 Nr. 33; Volltexte auch:

mit die Aussicht, sich an Kirchenämtern und Einkünften der Gefolgschaft Avignons zu bereichern.

Das konkrete Ausmaß urbanistischer Verdrängungsversuche vor Ort ist wegen der erwähnten Vatikanregisterverluste kaum mehr genau zu beziffern. Doch gewiss ist beispielsweise für Hartmann von Bubenberg ein auf urbanistischer Seite betriebenes Privationsverfahren vor auszusetzen. Denn er galt 1389 an der römischen Kurie als Ex-Domherr, also offenbar als seines Domkanonikates entsetzt. Im übrigen wissen wir von Bischof Burkhard von Hewen, dass er spätestens 1394 von Bonifaz IX.⁴⁷ beauftragt wurde, beharrliche Parteigänger Avignons für priviert zu erklären⁴⁸. Wohlgemerkt: Die Rede ist hier von dem seinerseits 1388/89 mit clementistischen Privationsmandaten betrauten Offizial und dem Bischof, der 1388 als Dompropst selbst von clementistischer Abdrängung bedroht gewesen war – also gewissermaßen von einem Rollentausch potentieller ›Opfer‹ bzw. ›Täter‹.

En passant sei vermerkt, dass etwa auch Urbans VI. dritter Nachfolger Gregor XII. auf der Privationspraxis gegenüber ›Andersgläubigen‹ des avignonesischen Lagers beharrte, die er 1410 rechtsverbindlich auch auf Anhänger der Pisaner Linienpäpste Alexander V. und Johannes XXIII. ausdehnte⁴⁹. Der Streit zwischen gegnerischen Päpsten um die Verfügungsgewalt über Benefizien und den Ausschluss der anderen Obödienzseite(n) von Kirchenstellen riss also nach dem hier interessierenden Betrachtungszeitraum keineswegs ab.

Daneben griffen auch kommunale Leitungsorgane mit Blick auf gegebene Interdiktsrisiken sowie eigene obödienzpolitische Präferenzen zur Exklusion als Strafmittel, um sich unliebsamen Anhängern des anderen Lagers zu erwehren: Der Konstanzer Rat verfügte spätestens im Juli 1384 die Ausweisung von Clementisten aus der Stadt. Und um 1405 schien ihm zumindest nicht am Schutz von Parteigängern Benedikts XIII. und Heinrich Baylers vor laufenden Verfahren gelegen zu sein. Davor waren auch schon die Zürcher Ratskollegen gezielt ausgrenzend gegen Parteigänger Avignons vorgegangen. Unter Androhung von Stadtverweisen ordneten sie nämlich in den frühen 1380er-Jahren die Herausgabe von Benefizialurkunden an, die Clemens VII. ausgestellt hatte⁵⁰.

Regule domini Urbani pape sexti, hg. v. Andreas MEYER, Nr. 11f., 36 (<http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/urban6.pdf> [Stand: 18. April 2014]). – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 414f. mit Anm. 12. – Andreas MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986, 627 Schaubild.

47 1389 wies Bonifaz IX. etwa auch den Abt des Konstanzer Schottenklosters als Exekutor an, den clementistischen Kanoniker Johannes von Sengen am Zürcher Großmünster für priviert zu deklarieren; dessen Pfründe sollte Johannes Läbi übertragen werden, seinerseits romtreuer Altarist wie Kanoniksexpektant am Konstanzer Dom: Chartularium Sangallense (wie Anm. 23), 607–610, Nr. 6360; Volltext auch: Monasterium.net (http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/CSGX/1389_XII_06/charter [Stand: 18. April 2014]). – Zu beiden Pfründengegnern vgl. MEYER, Zürich (wie Anm. 46), 101, 382, 408f.

48 Bonifaz' IX. Mandat geht aus der bereits zitierten datenlosen Abschrift einer Bischofsurkunde im Schultheißchen Formelbuch hervor: GLA 67/1491 fol. 92a–93. – Zur anzunehmenden Privation Hartmanns vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.2, 488.

49 Regulae cancellariae (wie Anm. 37), 88f. Nr. 16; Volltext auch: Regule domini Gregorii (wie Anm. 37), Nr. 17 (<http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/gregor12.pdf> [Stand: 18. April 2014]). – Vgl. MEYER, Zürich (wie Anm. 46), 40f.

50 Das spätere Verhalten von Konstanz monierte etwa König Karl VI. von Frankreich (1380–1422) in einem ohne Jahr kopial überkommenen Schreiben an Bürgermeister und Rat: GLA 67/1491 fol. 28. – Zu den früheren Stadtverweisen vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 337, 422f., 425. – DIES., Vergessenheit (wie Anm. 1), 393f., 405–407.

Als städtische Amtsgewalt adaptierte damit Zürich eine Vorgabe, die 1378 Urban VI. gleich nach der Wahl seines Widersachers für dessen Litterae erlassen hatte – selbstredend unter Anwendung von Privation und unter Beanspruchung apostolischer Autorität: mithin höchster Potestas ecclesiae⁵¹. Umgekehrt war etwa auch Guillaume d’Aigrefeuille als Legat Clemens’ VII. bevollmächtigt, durch Urban VI. ausgefertigte Urkunden herauszufordern – und bei Weigerung gegen ihre Besitzer mit dauerhaftem Benefizientenzug vorzugehen⁵². Demnach bedienten sich beide ab 1378 ausgebildeten Papstlager der Urkundenauslieferung wie Stellenprivation als schismatypischem Beuge- bzw. Kampfmittel. Und natürlich sollten die entzogenen Kirchenstellen jeweils nur an Kleriker der eigenen Obödienz neu ausgegeben werden. Unweigerlich trugen diese wechselseitigen Exklusionsabsichten zu den oben erwähnten Konkurrenzen um das Stellenkontingent im Domkapitel bei – und dort zur Belastung, wenn nicht Vergiftung des Klimas zwischen Kanonikern gegensätzlicher Obödienz.

Über die Privation als Strafmaßnahme hinaus gingen schließlich Festnahme und Inkarrierung von Anhängern der Gegenpartei. Auch dazu war Heinrich Bayler 1387 von Clemens VII. eigens befugt worden – zu einem Zeitpunkt, als Guillaume nicht mehr im Bistum aktiv war. Damals wurde dem bischöflichen Papstvertrauten ein ganzer Packen außergewöhnlicher, nahezu legatenähnlicher Kompetenzen übertragen⁵³ – wovon uns einzelne unten noch beschäftigen werden. Hier interessiert zunächst, dass bald darauf der Stuhladmistrator selbst zum Ziel eines Ergreifungsmandates Urbans VI. wurde.

1389 schrieb nämlich der römische Schismapapst Bayler und 14 weitere Exponenten Avignons als *fili iniquitatis* zur kollektiven Verfolgung im Reich aus. Die Gesamtgruppe sollte festgenommen und inhaftiert, außerdem von jeglicher materiellen Basis abgeschnitten werden: mittels Konfiskation aller persönlicher Besitztümer und Einkünfte – *omnia et singula bona, mobilia et immobilia* und *quoscunque redditus et proventus* – zugunsten Urbans VI. eigener Kammer. Unter die Inkriminierten fielen auch Baylers Offizial Hartmann von Bubenberg sowie einige Konstanzer Domkanonikatsexpektanten; außerdem mehrere Geistliche, die etwa am Freiburger Vertretungssitz, am avignonesischen Papsthof oder dazwischen verkehrten⁵⁴. Gegen dieses klerikale ›Netzwerk‹ war aus römischer

51 Urban VI. verhängte die Privation für Empfänger bzw. Betreiber benefizialsachlicher wie sonstiger ihm auszuhändigenden Urkunden seines Widersachers im Kontext der gestreiften Absetzungsprozesse gegen Altkardinäle: *Annales ecclesiastici* (wie Anm. 33), 342–346, Nr. 103–111.

52 Die Ein- und Entzugsbefugnis gab wiederum Guillaume 1379 wortgleich an seinen für den Kölner Raum bestellten Vertreter weiter – wodurch erneut Kompetenzen stufenartig nach unten fortgepflanzt wurden: *Vitae paparum Avenionensium*, Bd. IV, hg. v. Stephanus BALUZIUS, überarb. v. Guillaume MOLLAT, Paris 1922, 194–196 Nr. 197f.

53 Darunter fielen etwa das Verleihen des päpstlichen Notartitels oder das Dispensieren von illegitimer Geburt. Vgl. GENEQUAND, *Politique* (wie Anm. 7), 111f. – HOTZ, *Stellenvergabe* (wie Anm. 3), *Biographie* Nr. 11.1, 464f. u. 483 Übersicht.

54 Zu den betroffenen Expektanten zählten die avignonesischen Kurienprokuratoren Johannes von Kalkofen und Johannes Witzig, möglicherweise auch Sweder Sweder aus Freiburg, Sohn eines ebenfalls clementistischen Leibarztes Bischof Heinrichs von Brandis. Unter die verfolgten ›Netzwerker‹ aus dem Reichssüden sind einzureihen: 1) Clemens’ VII. Rotauditor Wildrich von Mitra, vormals Kuriengesandter Leopolds III. wie Nahtstelle zu Bischof Mangold bzw. Kardinal Guillaume; bereits 1380 hatte er als notorischer Avignonanhänger eine Pfarrei verloren. 2) Mangolds von Brandis ehemaliger Hofadvokat Nikolaus Vener – der sich indes alsbald Bonifaz IX. bzw. der romtreuen Bischofskurie in Konstanz anschließen sollte. 3) Johannes Hiltalinger von Basel, General des (seinerseits gespaltenen) Augustinerordens und Diplomat Clemens’ VII. Gerichtet wurde das Ergreifungsmandat an einen Abt bzw. Propst der Diözesen Basel und Prag: *Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. 1378–1404*, Tl. 1 (*Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia V/1*), bearb. v. Kamil

Sicht also mit härtesten Bandagen vorzugehen – die Urban VI. gleichfalls bereits 1378 vorgesehen hatte⁵⁵.

Mithin wurde beiderseits ein breitgefächertes Repertoire an Sanktionen und Pressionen entfaltet, um Angehörige des anderen Papstlagers zu inkriminieren und exkludieren. Ferner lassen die aus vatikanischer oder partikularer Überlieferung ersichtlichen Strafmaßnahmen im Grunde eines erkennen: Die sie veranlassenden kirchlichen Instanzen – ob nun Papst, Bischof oder Offizial – fühlten sich während des papal-episkopalen Doppelschismas in der Ausübung ihrer Potestas ecclesiae nachhaltig beeinträchtigt. Sie verstanden sich jedoch nicht nur auf Druck-, sondern auch auf Lockmittel, um die jeweils eigene Teilgewalt zu vergrößern. Damit sind wir beim letzten heuristischen Sachaspekt angelangt.

3.4 Konzessionen und Konversionen

Konkurrenzen um den Bischofs- wie Petrusstuhl bildeten umgekehrt wegen der Zwangslage ihrer Protagonisten günstige, wenn nicht ideale Voraussetzungen für nachgeordnete Instanzen zum Aushandeln von Konzessionen. Zugeständnisse wurden beispielsweise von Clemens VII. vorab den eigenen Anhängern unter den Konstanzer Stuhlpräbendaten gewährt. War doch die Ausgangsposition Mangold von Brandis' und Heinrich Baylers angesichts der faktischen Einnahme des Bischofssitzes durch Nikolaus von Riesenburg gleichermaßen prekär.

Dieser schwierigen Lage trug der avignonese Schismapapst zunächst durch Gewährung zusätzlicher Kirchenämter Rechnung: Gleichzeitig mit Übertragung des Bischofsstuhls billigte Clemens VII. 1384 Mangolds Ersuchen, ihm obendrein das Kloster Reichenau auf zehn Jahre in Kommenda zu überlassen. Darüber suchte sich der vormalige Abtselekt die *fructus* und *redditus* seines Herkunftskonvents zu sichern – *sicut verus abbas*. Den weiteren Wunsch nach dreijährigem Weihaufschub, sofern er nicht schon vorher die *possessio* der Konstanzer Bischofskirche erlangen würde, begründete Mangold sodann 1385 unverblümt über die Verschränkung des Papstschismas – *urgentes cause videlicet scismatis* – mit dem Konstanzer Stuhlstreit. Clemens' damit befasster Vizekanzler gab sich nicht ganz so nachgiebig, doch konzedierte er immerhin ein Jahr⁵⁶.

Zum Vergleich in diachroner Perspektive: Mangolds Onkel Heinrich von Brandis, der eingangs erwähnte jahrzehntelange Stuhlinhaber, hatte 1357 nur sechs Wochen nach seiner päpstlichen Provision eigens die avignonese Kurie aufgesucht, um dort die Bischofsweihe zu empfangen – und nach seinem Aufstieg an die Bistumsspitze die vormalig

KROFTA, Prag 1903, 110, Nr. 174. – Vgl. zum Personenkreis HOTZ, Ausbruch (wie Anm. 1), 372f. Übersicht Nr. A.3. – DIES., Stellenvergabe (wie Anm. 3), 254, 258 mit Anm. 25, 408f. mit Anm. 3, 420–422 mit Anm. 23, 426 mit Anm. 35 sowie 455–457 Übersicht Nr. 10.5 u. Biographie Nr. 11.1, 461, 464, 475, Biographie Nr. 11.2, 486, 488. – Zu Hiltalinger auch Michael TÖNSING, Johannes Malkaw aus Preussen (ca. 1360–1416). Ein Kleriker im Spannungsfeld von Kanzel, Ketzerprozess und Kirchenspaltung (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 10), Warendorf 2004, 139, 397–399. 55 Im Rahmen der erwähnten Absetzungsprozesse war eine regelrechte Sanktionsskala – von Inkarkerierung und Konfiskation über Privation und Deposition bis hinunter zu Interdikt und Exkommunikation – als Handlungsschablone gegen klerikale wie säkulare Anhänger, Helfer und Helfershelfer Clemens' VII. erstellt worden: *Annales ecclesiastici* (wie Anm. 33), 342–346, Nr. 103–111. 56 Das Weihegesuch trägt eine kanzleileitertypische *Concessum*-Signatur: ASV RS 67 fol. 107v, RA 236 fol. 562v–563r. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 424–427. – Zur Kommendafunktion über die Reichenau, wo erst nach Mangolds Tod ein neuer Abt gewählt wurde, vgl. auch KREUTZER, Glanz (wie Anm. 5), 288, 292–295.

gehaltene Abtei Einsiedeln selbstverständlich aufgegeben⁵⁷. Clemens VII. hingegen bewilligte 1387 wiederum Mangolds Nachfolger die Beibehaltung des Registratorenamtes wie gesamten Benefizienbesitzes, also auch des Konstanzer Domkanonikats, bis Heinrich Bayler die bischöfliche Verfügungsgewalt *in spiritualibus et temporalibus* vollständig erlangt haben würde. Die daraus fließenden Einkünfte sollten es dem Papstvertrauten ausdrücklich ermöglichen, dem in Avignon nun mal als ›Okkupant‹ geltenden Riesenburger die Bischofskirche zu entwinden: *pro expellendo eundem ab ipsa*⁵⁸.

Weitere Vergünstigungen berührten die eigenen Finanzansprüche des avignonesischen Schismapapstes an neuprovidierte Bischöfe – konkret: die Erhebung der für Konstanz auf 2.500 Gulden taxierten Servitien durch die apostolische Kammer. Laut Zahlungsverpflichtung, die Mangold 1385 ganze neun Monate nach seiner Provision einging, wurde die erste Betragshälfte von vornherein erst ein Jahr nach Stuhlerlangung fällig. Derselbe Aufschub wiederholte sich 1387 bei Obligation des Nachfolgers Heinrich Bayler, der dafür als Kurialer keinen Monat seit seiner Provision gebraucht hatte⁵⁹. Servitienleistungen an die avignonesische Kammer sind indes von keinem der beiden Clementisten bekannt: Während Mangold unerwartet schnell verstarb, konnte sich Bayler, dem durchaus Einkünfte aus westlichen Bistumsgebieten zuflossen, als Administrator der Pflichtabgabe formal entziehen.

Ihr Amtsvorgänger Heinrich von Brandis hatte dagegen seinerzeit, nachdem er innert sieben Wochen die Servitienverpflichtung eingegangen war, in Innozenz VI. (1352–1362) einen wenig konzilianten Papst angetroffen: Dieser in seiner Rechtmäßigkeit freilich unumstrittene Pontifex hatte noch auf obligationsnahe Zahlung gedrängt – worauf der erste Brandis-Bischof die Servitienschuld in schrittweisen Raten mühsam hatte abtragen müssen: unter Kreditaufnahmen, Terminverlängerungen und Strafsentenzen wegen Fristüberschreitungen. Ähnliches gilt, in verlängerter historischer Retrospektive, auch für dieserart Geldleistungen anderer Konstanzer Vorgängerbischöfe der avignonesischen Periode⁶⁰. Unüblich war es ferner vor 1378, dass sich Neuordinarien auch für aufgelaufene Servitienschulden von Amtsvorgängern obligierten – wie alsdann auf römischer Seite etwa Burkhard von Hewen und Marquard von Randeck 1388 bzw. 1398⁶¹.

Für sich genommen unterstreicht das Mangold von Brandis wie Heinrich Bayler durch Clemens VII. gezeigte Entgegenkommen, dass der avignonesische Schismapapst und seine beiden Bischöfe mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen bei der Erlangung der Stuhlgewalt rechneteten – damit auch in der effektiven Ausübung episkopaler Potestas. Zugleich sollte die bischöfliche Durchsetzungsfähigkeit erhöht werden – etwa indem Clemens 1387 Bayler bestimmte Befugnisse gegenüber konversionswilligen Urbanisten einräumte. So konnte dieser Bischof Geistlichen ihre von Urban VI. erhaltenen Benefizien neu übertragen und engverwandten Eheleuten von demselben Schismapapst ausgestellte Dispense erneuern,

57 Vgl. Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 316.

58 ASV RA 247 fol. 390v–391r. – Vgl. GENEQUAND, Politique (wie Anm. 7), 111. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 463f., 468, 474 u. 483 Übersicht.

59 Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 426 u. Biographie Nr. 11.1, 464.

60 Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. 1305–1378, bearb. v. Karl RIEDER, Innsbruck 1908, 627f. Nr. 1944. – Die Ratenzahlungen hatten sich auch bei Nikolaus von Frauenfeld (1334–1344) jahrelang hingezogen, bei Ulrich Pfefferhard und Johann Windlock (1352–1356) waren sie fristgerecht erfolgt. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.12, 587. – BHRER, Bischofshof (wie Anm. 28), 45, 48, 50–52. – Karl August FINK, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum Päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils (Abhandlungen der oberrheinischen Kirchengeschichte 6), Freiburg i.Br. 1931, 70f., 78f.

61 Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.6, 530f. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 334 u. 335 Anm. 18, 337 u. 339 Anm. 13.

spricht: durch eigene Urkunden ersetzen. Außerdem konnte er Interdikte aufheben und von Strafsentenzen absolvieren. Mithin hatten reumütige Anhänger Roms, die dem *scisma* bzw. *Bartholomeus* abschwören wollten, bei Eintritt in die Obödienz des avignonesischen Schismapapstes mit umfassender Rehabilitierung zu rechnen⁶². Ähnliche Mechanismen zur Überführung von Parteigängern Avignons in den eigenen Anhängerkreis – zur Inklusion also vormals Exkludierter – lassen sich auch auf Seiten der römischen Schismapapste beobachten, wie wir gleich in Fortsetzung des synchronen Vergleichs sehen werden.

Werfen wir erst noch einen Blick auf Zugeständnisse, die von den Siegern über den Bischofssitz in Konstanz ihren weltlichen Stützen oder geistlichen Unterstützern eingeräumt wurden: Nikolaus von Riesenburg begab sich 1384 in ein Burgrechtsverhältnis mit Konstanz – ein Novum in der Geschichte des Verhältnisses von Bischof und Stadt, das wiederum unter Heinrich von Brandis mehr als nur angespannt gewesen war. Dabei verpflichtete sich Nikolaus vertraglich auf fünf Jahre, der Kommune im Bedarfsfall sämtliche Hochstiftbesitzungen zur Verfügung zu stellen. Sein Nachfolger Burkhard von Hewen tat es ihm 1388 unter verdoppelter Vertragsdauer gleich⁶³. Mit der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf Stiftsburgen oder -orte an die städtische Obrigkeit begaben sich beide Bischöfe der römischen Obödienz freilich eines Teiles ihrer Potestas in temporalibus.

Zugleich erwies sich auch die Bestätigung kommunaler Rechte oder Freiheiten als Standard bischöflichen Amtsantritts: Entsprechende Privilegien kennen wir von Nikolaus von Riesenburg, Burkhard von Hewen, Marquard von Randeck wie Albrecht Blarer aus den Jahren 1384/85, 1388, 1399 und 1407; darin waren über Konstanz hinaus auch mehrere Hochstiftstädte wie Kaiserstuhl, Klingnau, Neunkirch oder Bischofszell eingeschlossen⁶⁴. Dagegen hatte Bischof Heinrich von Brandis noch 1378 – in den Anfängen des Papstschismas – überholte stadtherrliche Ansprüche zu reaktivieren versucht, die er sich bei Amtsbeginn gut 20 Jahre zuvor per Kaiserprivileg gleichsam virtuell hatte verbrieft lassen⁶⁵.

Demgegenüber erbrachte also ab 1384 die Stuhleinnahme durch Bischöfe römischer Couleur der ›Quasi-Reichsstadt Konstanz eine Stärkung ihrer Position im innerstädtischen Verhältnis zwischen geistlicher und säkularer Leitungsgewalt. Anders ausgedrückt:

62 ASV RA 251 fol. 425v–426r. – Vgl. GENEQUAND, Politique (wie Anm. 7), 111f. – HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 464f. u. 483 Übersicht.

63 Nikolaus sicherte zudem den Verbleib des bischöflichen Gerichts in Konstanz zu, das Heinrich von Brandis innerhalb eines vielschichtig zugespitzten, erst 1372/75 unter Einbezug der Bischofsparentel beigelegten Konflikts mit der Kommune jahrelang nach Zürich verlagert hatte. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 358, 374–376 Exkurs Nr. 1, 418f., 423 u. Biographie Nr. 11.6, 520, 531.

64 Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 423, 425, 427f. u. Biographie Nr. 11.6, 530f. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 337, 340.

65 Der Altbischof hatte Ende 1378 durch seinen Offizial eine beglaubigte Abschrift der 1357 von Karl IV. erwirkten ›Falschen Carolina‹ anfertigen lassen. Obgleich das Stück nach Urbans VI. Pontifikat datiert wurde, dürfte der Schismabeginn damals für Heinrich von Brandis weniger virulent gewesen sein als der aktuelle Kaisertod – und das Eigeninteresse an erneuter Konfirmation stadtherrlicher Ansprüche durch König Wenzel. Bei letzterem erwirkte sodann Nikolaus von Riesenburg 1386 eine Bestätigung der kaiserlichen Privilegien von 1357. Dieser weitere Versuch, Konstanz auf verfassungsrechtliche Gegebenheiten einer Bischofsstadt des 13. Jahrhunderts zurückzustufen, fiel wiederum zwischen Mangold von Brandis' Tod und Heinrich Baylers Provision: mithin in die kurze Phase alleiniger bischöflicher Potestas. Vor dieser Folie intendierter Revindikation kommunaler Errungenschaften waren der ›Fast-Reichsstadt Konstanz Stuhlkonkurrenzen wohl kaum ungelegen. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.13, 594. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 104, 317f., 320 Anm. 10, 325.

Die Kommune ließ sich ihre Unterstützung und Parteinahme im Obödienzenstreit adäquat von bischöflicher Seite honorieren. Parallel dazu kam es schließlich zu Verschiebungen im internen Gefüge der Konstanzer Bischofskirche selbst. Denn auch das Domkapitel als Wahlgremium verstand es, seinen Favoriten für den Bischofsstuhl Zugeständnisse abzutrotzen. Damit berühren wir den Quellentyp der bischöflichen Amtseide – die sog. Wahlkapitulationen –, deren chronologische Entwicklung der Tagungsmitveranstalter Konstantin Maier bereits vor Jahrzehnten für Konstanz dargelegt hat. Und deren Kontext zum Papsttum und Kardinalskolleg der Vorreferent Thomas Krüger in seiner jüngst erschienenen Habilitationsschrift untersucht hat.

Speziell für Konstanz markiert nun der Bischofseid von 1387 gleich mehrere Veränderungen zugunsten des Domkapitels: Jenseits der Pauschalbestätigung schriftlicher Statuten⁶⁶ und unfixierter Gewohnheiten fiel darunter die konkrete Einräumung erweiterter Mitspracherechte in der weltlichen Hochstiftsverwaltung, zuvorderst bei Stuhlvakanzen. Ähnlich wie das Domkapitel auf sein Selbstverständnis als maßgebliche Administrationsinstanz in bischofsloser Zeit pochte, drängte es auch im Binnenverhältnis der Bischofskirche auf finanzielle Entlastung; weshalb Burkhard von Hewen in seinem Jurament zugleich die Befreiung von Annaten wie anderen Auflagen für Pfarrkirchen zugestand, die von Mitgliedern des Domstifts gehalten wurden oder ihm etwa inkorporiert waren. Damit gelang es der Kanonikergemeinschaft, althergebrachte Pflichtabgaben an den Ordinarius formaleidlich abzuschütteln – die wiederum die Nachrednerin Sabine Arend in ihrer Dissertation analysiert hat. Die entlockten Zugeständnisse wurden auch 1399 und 1407 in die Amtseide der zwei Stuhlnachfolger Marquard von Randeck und Albrecht Blarer übernommen, teilweise in erneuter Fortschreibung domkapitulärer Konsens- und Entscheidungsrechte⁶⁷. Im Kräfteressen mit der bischöflichen Potestas scheint das Domherrenkollegium⁶⁸ also durchaus von Heinrich Baylers Aufrechterhaltung der Stuhlsprüche profitiert zu haben.

66 1388 ließ sich das Domkapitel auch von Nikolaus von Riesenburg, der sich damals am italienischen Papsthof als Provisor der Dompropstei aufhielt, die Einhaltung von deren Statuten zur Auszahlung der Pfründbezüge zusichern; zuvor hatte es darüber einen langwierigen vorschismatischen Kurienprozess mit dem Vorgängerpropst Burkhard von Hewen ausgetragen. Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.6, 524–527, 530.

67 Die Juramente leisteten Burkhard von Hewen vor der päpstlichen Provision noch als *vicarius in spiritualibus et temporalibus*, der Provisor Marquard von Randeck und Albrecht Blarer als *electi*: Karl BRUNNER, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294–1496), in: ZGO 52, 1898, m1–42, hier: m7–m14, Nr. 4–6. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), 34f., 116f. mit Anm. 12, 425 u. Biographie Nr. 11.6, 530. – Sabine AREND, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47), Leinfelden-Echterdingen 2003, 102–107, 114f. – Konstantin MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), Stuttgart 1990, 27, 40, 44f.

68 Analog ist an den päpstlichen Wahlkapitulationen, die sich mit fortschreitendem Schisma mehrten, eine Stärkung kardinalistisch-kollegialer Mitsprache zu Lasten der Plenitudo potestatis des Pontifex abzulesen: nicht zuletzt daran, dass der von den Kardinälen selbst als potentiellen Kandidaten für den Petrusstuhl vor der Papstwahl geleistete Amtseid danach häufig vom tatsächlich Gewählten massiv missachtet oder gänzlich widerrufen wurde. Vgl. Thomas M. KRÜGER, Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (Studien zur GermSac N.F. 2), Berlin/Boston 2013, 200–203, 214–221. – DERS., Überlieferung und Relevanz der päpstlichen Wahlkapitulationen (1352–1522). Zur Verfassungsgeschichte von Papsttum und Kardinalat, in: QFIAB 81, 2001, 228–255, hier: 229–233.

Von solch eher unbeabsichtigten Folgen nun zu unbedingt gewollten Entwicklungen: Die bereits angedeutete Integration umkehrwilliger Anhänger der Gegenseite in die eigene – ihrerseits mit ›Kircheneinheit‹ gleichgesetzte – Obödienz wurde nicht nur in Avignon, sondern auch in Rom verfolgt. Und zwar unter Einsatz vergleichbarer Mittel: Restitution privierter Benefizien, Dispens von ›schismatischem‹ Weihenempfang, Aufhebung von Interdikten oder Absolution von allen Strafsentenzen; zudem Austausch von Papst-, Legaten- oder auch Bischofsurkunden unter Wahrung des Gesamtinhalts.

Bereits Urban VI. hatte 1382 bei Abschwörung von Ex-Clementisten deren Absolution sowie die Rückerstattung von Gütern oder Titeln vorgesehen; außerdem 1386 nach Leopolds III. Tod die Ausstellung von Provisionen für privierte Benefizien zeitweilig sistiert, um Kleriker der Gegenobödienz für sich zu gewinnen⁶⁹. Ähnlich wie Heinrich Bayler 1387 durch Clemens VII. wurde sodann Burkhard von Hewen durch Bonifaz IX. spätestens 1394 mit Rehabilitierungs-Vollmachten ausgestattet. Der romtreue Bischof machte davon gezielt Gebrauch: zuvorderst in stark von Kirchenstrafen betroffenen habsburgischen Gegenden seiner Diözese, wenn etwa ›fehlgeleitete‹ Gesamtorde einschließlich ›falschgeweihtem‹ Pfarrklerus *ad unitatem sancte Romane ecclesie* zurückkehren wollten⁷⁰. Danach löste auch der Brixener Dompropst Walter Murner, 1390 von Bonifaz IX. eigens dazu ermächtigt, einen konvertierenden Einzelpleban des Konstanzer Bistums von zugezogenen Kirchenstrafen. Und 1401 subdelegierte Murner – seit Urban VI. Mitarbeiter der römischen Pönitentiarie und inzwischen auch Konstanzer Domkapitular⁷¹ – in seiner Domherrenkurie den päpstlichen Auftrag an Bischof Marquard von Randeck, seinen zeitweiligen kurialen Kollegen. Für ihn wie Murner schrieb wiederum Innozenz VII. 1405 die Wiedereingliederungs-Kompetenzen fort⁷².

Dadurch kam es 1405 in Konstanz zu einem großangelegten und symbolträchtigen Kanzleiakt, der über Bündel von Originalurkunden aus Empfängerüberlieferung verbürgt ist: Gestützt auf die Vollmachten aus Rom und die Hilfe von Notaren substituierte Marquard an einem einzigen Tag durch eine Serie eigener Urkunden stapelweise fremde Litterae: Die meist rechtsförmlich kassierten Urkunden resultierten von Clemens VII., Benedikt XIII., Guillaume d'Aigrefeuille wie Heinrich Bayler und waren dem Bischof vom Kloster St. Blasien vorgelegt worden. Dessen bereits 1402/04 – durch Obödienzerklärung des Abtes für Bonifaz IX., Absolution durch Marquard und Absprachen zum Urkundenersatz – eingeläutete Konversion aus dem avignonesischen ins römische Lager wurde somit perfekt⁷³. Sie zog ein kleinerformatiges Revirement von Litterae der ebenfalls in die römische Obödienz eintretenden Klöster Allerheiligen und Muri unmittelbar nach sich: teilweise ausgeführt in Schaffhausen⁷⁴ – wo gut zwei Dezennien zuvor eben auch Guillaume geurkundet hatte.

69 Regulae cancellariae (wie Anm. 37), 51 Nr. 23, 54 Nr. 33; Volltexte auch: Regule domini Urbani (wie Anm. 46), Nr. 25, 36 (<http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/urban6.pdf> [Stand: 18. April 2014]).

70 GLA 67/1491 fol. 92a–93. – REC III 137 Nr. 7896. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.6, 531f.

71 Als notorischen Urbanisten hatten den langjährigen Kurialen bereits 1380 clementistische Privationsvorstöße getroffen, die auf Kanonikate an Dom- oder Kollegiatstiften in Brixen, Straßburg und Beromünster gerichtet waren. Vgl. HOTZ, Ausbruch (wie Anm. 1), 360 mit Anm. 40. – MEYER, Zürich (wie Anm. 46), 512f. – Helene BÜCHLER-MATTMANN, Das Stift Beromünster im Spätmittelalter 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte, Beromünster 1976, 350f.

72 GLA 67/1491 fol. 98a–99a. – REC III 118, 137 Nr. 7734, 7896.

73 REC III 118, 128, 137f., Nr. 7734, 7818, 7896–7909. – Vgl. Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 338f. mit Anm. 25.

74 REC III 139, Nr. 7911, 7913.

Die Kombination aus Kassations- und Erneuerungsverfahren bewährte sich also aus römischer Warte: Durch den gewaltigen Urkundenaustausch wurde die pontifikale, kardinalistische oder episkopale Potestas der beiden Schismapäpste in Avignon sowie des von dort herrührenden Legaten bzw. Stuhladministrators zeichenhaft überschrieben – und damit ultimativ negiert. Grundpreis blieb freilich die Wahrung substantieller Interessen der vormaligen wie aktuellen Urkundenempfänger.

Um 1405 wechselten mit dem Offizial Hartmann von Bubenberg und dem Weihbischof Hermann von Klingenberg auch zwei exponierte Stellvertreter des Stuhladministrators die Seiten⁷⁵. Langsam wurde es um ihren ehemaligen Dienstherrn Heinrich Bayler ruhiger im Bistum – doch noch nicht ganz still. Nachdem Bischof Marquard, 1406 von Innozenz VII. zu Kirchenstrafen gegen Anhänger Benedikts XIII. aufgefordert, gegen Freiburg vorgegangen war, richtete Bayler 1407 aus Paris an die Breisgaustadt ein Schreiben, worin er Unterstützung durch die Valois erwartete. Der Brief zählt, ebenso wie eine darauf in Marseille ergangene Inkorporationsurkunde für das freiburgnahe Kloster St. Trudpert, zu Baylers letzten als Administrator ausgestellten Stücken. Deren Reihe scheint 1409 noch vor dem Pisaner Konzil mit einer in Alet ausgefertigten Urkunde abgerissen zu sein⁷⁶: Damals sah es danach aus, als würde zumindest die Konstanzer Bischofskirche alsbald wieder zu einer kirchlichen Einheit und in sich geschlossenen Potestas ecclesiae zurückfinden.

4. Ablendender Epilog

Mit dem Pisanum – das von einem erneut ausgeschickten Kardinallegaten beworben wurde – stellte sich zwar in Konstanz abermals die ›Gretchenfrage‹ nach der Obödienzoption. Doch der damalige Stuhlinhaber Albrecht Blarer (auch als vormaliger Dompropst Amtsnachfolger Burkhardts von Hewen und Nikolaus' von Riesenburg) besaß nunmehr

75 REC III 137 Nr. 7896. – Vgl. HÖRZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.2, 486–490. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 510.

76 REC III 26f. Nr. 6930f., 6934, 143 Nr. 7951. – Vgl. HÖRZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.1, 476. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 331, 333 Anm. 31. – Bayler richtete das empört-resignative Schreiben an Freiburg unmittelbar nach Teilnahme als Bischof von Alet an einer von den Valois nach Paris einberufenen Klerusversammlung zur Beratung des Papstschismas. Die Urkunde für St. Trudpert stellte er nach Verhandlungen Benedikts XIII. in Marseille mit der Gegenseite und vor dem Scheitern eines in Savona geplanten Treffens beider Schismapäpste aus. Das letztgenannte Stück aus dem Bischofspalast von Alet erging, nachdem das französische Königshaus Benedikt XIII. die Obödienz per Neutralitätserklärung entzogen hatte und bevor sich Bayler auf dem Konzil von Pisa vertreten ließ – das alsdann die zwei rivalisierenden Gegenpäpste absetzen sollte. – Zu diesen Koinzidenzen vgl. HÉLÈNE MILLET, Concile de Perpignan: cadre chronologique, in: DIES. (Hg.), Le concile de Perpignan (15 novembre 1408–26 mars 1409). Actes du colloque international (Perpignan, 24–26 janvier 2008), Canet 2009, 22f. Übersicht. – DIES., Un archevêque de Narbonne grand officier de l'Église: François de Conzié (1347–1431), in: L'archevêché de Narbonne au Moyen Age, hg. v. Michelle FOURNIÉ u. Daniel LE BLÉVEC, Toulouse 2008, 185–211, hier: 205, 207 mit Anm. 116. – DIES., Liste des participants méridionaux aux assemblées du clergé et conciles (1395–1409), in: Le Midi et le Grand Schisme d'Occident (Cahiers de Fanjeaux 39), Fanjeaux 2004, 571–584, hier: 571f., 574 u. 577, 583 Übersichten Nr. 1f. – Die Spätphasen von Baylers Vita wären in transnationaler Kooperation erst noch genauer zu erforschen: auch in systematischer Auswertung der im Repertorium Germanicum leider unberücksichtigten, indes aufschlussreichen vatikanischen Register Benedikts XIII.

quasi eine ›Monopolstellung‹ als Bischof. Wie anfangs erwähnt, war Blarer unter Beteiligung Gregors XII. zum Bischofsamt gelangt. Indes wechselte er selbst 1409 – in Einklang mit den habsburgischen Herzogsnachfolgern Leopolds III. – ins pisanische Lager⁷⁷. Und da er sich zudem ursprünglich 1379 als Benefizienpetent auf Clemens' VII. Seite gestellt hatte⁷⁸, konvergieren in seiner Gesamtvita alle drei Papstlinien des Abendländischen Schismas. Kurzum: In Blarers Obödienzwechseln kondensiert sich gleichsam die vertrackte Fortentwicklung des Papstschismas bis kurz über das erste Krisenkonzil von Pisa hinaus⁷⁹ – seinerseits Vorläufer des Constantiense. Der immensen Konstanzer Kirchversammlung sollte es schließlich mit Martins V. Wahl gelingen, auch für die Universalkirche einen zentralen Grundstock zur Überwindung irritierender Doppelstrukturen und disfunktionaler Potestasdivergenzen zu legen.

77 Vgl. Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 341.

78 Während Blarer die Dompropstei wie auch ein Archidiakonat durch Provisionen Bonifaz' IX. erhalten hatte, waren seine Ambitionen zu Beginn des Papstschismas geringer gewesen. Doch damals setzten gleich drei Mitglieder seiner Patrizierfamilie auf Stellenerwerb über Clemens VII.: Albrecht selbst interessierte sich für ein Benefizium der Kollatur des Klosters St. Gallen, Heinrich bzw. Bartholomäus Blarer für ein Kanonikat am Konstanzer Stephanstift und in Bischofszell; mit ihnen legten noch vier weitere Kleriker ratsfähiger Familien auf Stadt oder Bistum Konstanz gerichtete Stellengesuche vor: ASV RS 57 fol. 42r. – Vgl. HOTZ, Stellenvergabe (wie Anm. 3), Biographie Nr. 11.20, 655. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 340, 801, 870. – MEYER, Zürich (wie Anm. 46), 179f. – Stärker als in bisherigen prosopographischen Einzelstudien oder bündelnden Nachschlagewerken könnte diese frühe Obödienzoption Blarers bzw. ihr Wechsel etwa in den projektierten Germania-Sacra-Bänden zu den Konstanzer Bischöfen und Domkanonikern herausgestrichen werden.

79 Als Blarer 1410 das Bischofsamt resignierte, erwirkte wiederum der designierte Nachfolger Otto von Hachberg (1410–1434) von Johannes XXIII. eine Provisionsurkunde: GLA 46/1678; Abb.: Wolfgang ZIMMERMANN, Im Schatten des Konzils. Das Bistum Konstanz im frühen 15. Jahrhundert, in: Badisches Landesmuseum (Hg.), Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters, Katalogbd., Darmstadt 2014, 116–118, hier: 117 Abb. 2. Vgl. ebd., 118. – Bistum Konstanz (wie Anm. 4), 341–343.

– ANHANG –

*A. Synchroner Papst- und Bischofsschismen**1. Gegnerische Papstlinien des Großen Schismas*

| <i>RÖMISCHE LINIE</i> | <i>AVIGNONESISCHE LINIE</i> | |
|----------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------|
| Urban VI. 1378–1389 (Tod) | Clemens VII. 1378–1394 (Tod) | |
| Bonifaz IX. 1389–1404 (Tod) | | |
| | Benedikt XIII. 1394–1422/23 (Tod) | |
| Innozenz VII. 1404–1406 (Tod) | | |
| Gregor XII. 1406–1415 (Resignation) | | <i>PISANISCHE LINIE</i> |
| | | Alexander V. 1409–1410 (Tod) |
| | | Johannes XXIII. 1410–1419 (Unterwerfung) |

2. *Gegnerische Bischöfe der Konstanzer Schismen*

| <i>RÖMISCHE OBÖDIENZ</i> | <i>AVIGNONESISCHE OBÖDIENZ</i> |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Nikolaus v. Riesenburg 1384–1387/88 (Resignation) | Mangold v. Brandis 1384–1385 (Tod) |
| Burkhard v. Hewen 1387/88–1398 (Tod) | Heinrich Bayler 1387–1407/09 (Rückzug) |
| [Friedrich v. Nellenburg 1398 (10-Tage-Elekt: Resignation)] | |
| Marquard v. Randeck 1398–1406 (Tod) | |
| Albrecht Blarer 1407–1410 (Resignation) | |

B. Vertikale Prolongation schismatischer Doppelstrukturen

1. Päpste / Bischöfe / Offizielle / Generalvikare

| | | |
|----------------------------------------------|---|-----------------------------------------------|
| Papst Urban VI. | ↔ | Papst Clemens VII. |
| Bischof Nikolaus v. Riesenburg | ↔ | Bischof Mangold v. Brandis |
| Offizial Franz Murer (= Domherr) | ↔ | Offizial Hartmann v. Bubenberg (= Domherr) |
| Generalvikar Heinrich Goldast (= Domherr) | ↔ | Generalvikar Nikolaus Schnell (= Domherr) |

2. Päpste / Weihbischöfe / Bischöfe

| | | |
|----------------------------|---|------------------------------------|
| Papst Urban VI. | ↔ | Papst Clemens VII. |
| Weihbischof Jakob v. Hewen | ↔ | Weihbischof Hermann v. Klingenberg |
| Bischof Burkhard v. Hewen | ↔ | Bischof Heinrich Bayler |

3. Päpste / Kardinallegaten oder -nuntien

| | | |
|--------------------------------|---|-------------------------------------------|
| Papst Urban VI. | ↔ | Papst Clemens VII. |
| Kardinalnuntius Pileo da Prata | ↔ | Kardinallegat Guillaume d'Aigrefeuille |

4. Päpste / Papsturkundenexekutoren

| | | |
|-------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------|
| Papst Urban VI. | ↔ | Papst Clemens VII. |
| Papsturkundenexekutor Franz Murer (= Offizial + Domherr) | ↔ | Papsturkundenexekutor Hartmann v. Bubenberg (= Offizial + Domherr) |